

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

42. Jahrgang

1986

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

„... iuravit in anima regis“: Hochmittelalterliche Beschränkungen königlicher Eidesleistung

Von

W e r n e r G o e z

Herrn Kollegen Otto Meyer zum achtzigsten Geburtstag

„Der König ... hatte nach seiner Wahl einen Eid zu schwören. ... Danach sollte der König nicht mehr schwören. Staatsrechtliche Eide schworen für ihn die angesehensten Fürsten.“¹ So Gerhard Dilcher 1967 im Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte – Artikel „Eid“ –, der letzten zusammenfassenden Erwähnung unseres Themas. 102 Jahre zuvor hatte Philipp Jaffé an leicht zu übersehender Stelle,² dann vor allem 1875 Georg Waitz nachdrücklich auf den Sachverhalt hingewiesen.³ Wenn ich recht sehe, stellen dessen Ausführungen – quellenmäßig erheblich erweitert in der durch Gerhard Seeliger 1896 besorgten Neuauflage des sechsten Bandes der „Deutschen Verfassungsgeschichte“ – nach wie vor die ausführlichste Darlegung zum Thema dar, obwohl sie ausschließlich dem Hochmittelalter gewidmet sind.⁴ Wie es im Spätmittelalter darum stand, hat Ernst Schubert 1979 an Hand ausgewählter Beispiele aufgezeigt.⁵ Für die Zeit nach dem Interregnum sei darauf verwiesen. Schubert macht keine Aussagen über frühere Epochen. Hier soll es indessen gerade um die Jahrhunderte der Ottonen, Salier und namentlich der Staufer gehen.

Bei diesem Gegenstand handelt es sich nicht lediglich um eine untergeordnete Detailfrage. Die große Rolle des Schwörens im älteren Rechtsleben

¹) Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte 1 Sp. 867.

²) Ph. Jaffé, Bibl. rer. Germ. 2, Monumenta Gregoriana (1865) S. 586 ff.

³) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 6 (1875) S. 378 ff.

⁴) G. Waitz – G. Seeliger, Deutsche Verfassungsgeschichte 6 (2. Aufl. 1896) S. 474 ff.

⁵) E. Schubert, König und Reich (1979) Exkurs I: Das Schwurverbot für den König, S. 350 ff.; vgl. ferner K. Colberg, Der Eid des Königs. Kaiser Siegmund und das „Schwurverbot“, in: Staat und Gesellschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit, Gedenkschrift für Joachim Leuschner (1983) S. 92–118.

steht außer Zweifel.⁶ Man unterscheidet in der Literatur den „assertorischen Eid“ als Beweismittel zur gerichtlichen Wahrheitsfindung vom „promissorischen Eid“ als der feierlich-unverbrüchlichen Übernahme einer Handlungs- oder Unterlassungsverpflichtung.⁷ Daß der König und Kaiser als der höchste Richter im Reich und berufene Hüter der Gerechtigkeit auf Erden in der Regel gar nicht in die Lage kam, einen assertorischen Zeugen-eid abzulegen, liegt wohl auf der Hand. Aber wie stand es mit der promissorischen Eidesleistung? Sie schien bei mancher Gelegenheit höchst natürlich und geboten, speziell bei der Übernahme des Herrscheramtes, gegenüber dem Papst und beim Abschluß politischer Verträge.

I.

Wir beginnen mit der Frage des Krönungseides.⁸ Georg Waitz war überzeugt, daß bei der Königserhebung und – mindestens in nachkarolingischer Zeit⁹ – auch bei der Kaiserweihe in Rom vom neuen Herrscher kein feierlicher Schwur zu leisten war: „Die Rechte und Pflichten, welche der König hatte, sind bei der Salbung und Krönung von dem Erzbischof hervorgehoben, und auch bestimmte Zusicherungen hat derselbe (= König) da gegeben: den rechten Glauben zu bewahren, die Kirche und ihre Diener zu schützen, das Reich nach dem Recht der Väter zu regieren. Er antwortete mit einem einfachen: ‚Ich will, ich gelobe‘, nicht in eidlicher Form. Ähnlich war es mit dem Versprechen, das er vor der Kaiserkrönung an der Thür der Peterskirche abgab.“¹⁰ „Nach dem Krönungsformular, das ohne Zweifel im 11. Jahrhundert gebraucht ward, *versprach* der künftige Kaiser nur, der Schützer und Vertheidiger der Römischen Kirche zu sein in allem, was zu ihrem Nutzen gereiche nach Wissen und Vermögen.“¹¹ Eine gewisse

⁶) Vgl. u. a. W. E b e l, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts (1958); W. K i e n a s t, Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England (1952); R. S c h e y h i n g, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe (1960).

⁷) Vgl. G. D i l c h e r (wie Anm. 1) Sp. 866.

⁸) M. D a v i d, Le serment du sacre du IX^e au XV^e siècle (1951), ein durch den konsequent vergleichenden Ansatz wichtiges, hingegen im Quellenfundament eher eingeschränktes Werk, so daß es für unser Thema nicht ganz befriedigt. Wenig bietet dazu auch K. G. H u g e l m a n n, Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici (1909).

⁹) Zur Frage der Eidesleistung im Zusammenhang mit der Herrschererhebung in karolingischer Zeit: G. W a i t z (wie Anm. 3) S. 181 f.

¹⁰) G. W a i t z (wie Anm. 3) S. 377 f.

¹¹) G. W a i t z (wie Anm. 3) S. 181.

Modifizierung der Lehre des Altmeisters der deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters hat bereits Seeliger in den Zusätzen zur zweiten Auflage vorgenommen – allerdings lediglich bezüglich der Kaiserkrönung. Er hielt eine zeitliche Differenzierung für geboten, ohne jedoch die Wandlungsphase explizit anzugeben: „Die Formeln der älteren Ordines enthalten noch keinen Hinweis auf einen persönlichen Eid des Königs, ... wohl aber die der späteren Ordines in den Worten: *per haec evangelia iuro ... sic me deus adiuvet et haec sancta dei evangelia* ... Es ist zu bemerken: nachweisbar hat der König dem Papst körperliche Eide erst zu einer Zeit geleistet, da die ältere Auffassung von der Unvereinbarkeit eines persönlichen Schwures mit der königlichen Würde im allgemeinen erschüttert war.“¹²

Ob diese Annahme zutreffend ist oder man es bezüglich des Schwörens am Krönungstage vielleicht anders hielt als während der anschließenden Regierungstätigkeit, sollte klar beantwortbar sein. Leider liegen die Krönungs-Ordines für die *deutsche Königsweihe* nicht in einer kritisch voll befriedigenden Neuausgabe vor. Doch zweifellos ist Waitz für die Ottonen- und frühe Salierzeit recht zu geben.¹³ Dagegen muß noch vor der staufischen Epoche ein Wandel eingetreten sein. Im Landrecht des Sachsenspiegels wird die königliche Eidesleistung bei Amtsantritt ausdrücklich erwähnt: *Alse men den koning kuset, so scal he deme rike hulde dun und s w e r e n , dat he recht sterke unde unrecht krenke unde dat rike vorsta an sime rechte, als he allerbest kunne unde moge; s e d e r n e s c a l h e n i m m e r n e n e n e d m e r d u n*.¹⁴ Der Schwabenspiegler schreibt diesbezüglich Eike von Repgow erweiternd aus.¹⁵ Und ist auch während der folgenden Generationen die Überlieferung zum Thema recht dürftig, so wird doch mindestens in einer Aachener Krönungsordnung aus dem frühen 16. Jahrhundert ein Schwur des neugewählten Königs bezeugt, der allerdings nicht in der Öffentlichkeit abgelegt wurde, was vielleicht den Grund für die Armut an diesbezüglichen Zeugnissen darstellt: *So das bescheen, fu-*

¹²) G. Waitz – G. Seeliger (wie Anm. 4) S. 474 Anm. 2.

¹³) G. Waitz, Die Formeln der Deutschen Königs- und der Römischen Kaiserkrönung von 10. bis zum 12. Jahrhundert (Abh. Göttingen 18, 1872); MGH LL 2 S. 386; nur zur ersten Information geeignet: M. Krammer, Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs 1 (1911) S. 6–10. – C. Vogel – R. Elze, Le pontifical romano-germanique du dixième siècle 1 (Studi e testi 226, 1963) S. 248 (... *illo profitente* ...) und S. 249 (... *volo ... volo et promitto*.)

¹⁴) Sachsenspiegel, Landrecht, hg. v. K. A. Eckhardt (MGH Fontes iuris N. S. 1, 1955) c. 156 (= III 54, 2) S. 239 f.

¹⁵) Am leichtesten erreichbar: K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (1913) S. 109 c. 122.

ren die churfürsten ir majestat in die sacristey, gestat Meintz allein in beysein der andern churfürsten irer majestat folgenden eydt: iuramentum ante coronacionem, wie wir mit worten bericht sein.¹⁶

Eindeutig liegen die Verhältnisse bezüglich der *römischen Kaiserkrönung*, deren liturgische Formulare Reinhard Elze mustergültig ediert hat.¹⁷ Am Befund gibt es keinen Zweifel: Es wurden sogar zwei Eide verlangt und geschworen, – aber im genauen Wortlaut dokumentiert sind sie ersichtlich erst seit Ordo 14 („Cencius II“), den die Forschung einmütig ins 12. Jahrhundert stellt.¹⁸ Beim Eintritt des zukünftigen Kaisers in die Ewige Stadt empfangen die Römer von diesem in eidlicher Form die Zusicherung, er werde ihre Rechte wahren und nicht beeinträchtigen.¹⁹ Zu Beginn der Feierlichkeiten in St. Peter erhält sodann der Papst ein Treue- und Schutzversprechen²⁰ in Form eines feierlichen Schwures.²¹ In den älteren Ordines fehlen diese Bestandteile; darin ist Waitz recht zu geben. Erst in den jüngeren Ordines sind die Eide enthalten, wie schon Seeliger in dem oben zitierten Zusatz anmerkte.²²

¹⁶ W. Kaemmerer, Quellentexte zur Aachener Geschichte 3: die Aachener Königs-Krönungen (1961) S. 99, nach einer Handschrift der Univ.-Bibl. Gießen.

¹⁷ Ordines coronationis imperialis, MGH Fontes iuris 9, hg. v. R. Elze (1960). Eine nützliche aber unselbständige Zusammenstellung, die in den nicht-liturgischen Texten über Elze weit hinausgeht: H. Günter, Die römischen Krönungseide der deutschen Kaiser (Kleine Texte 132, 1915).

¹⁸ Vgl. R. Elze (wie Anm. 17) S. XIII mit reichen Lit.-Angaben.

¹⁹ Vgl. R. Elze (wie Anm. 17) S. 47 Ordo 14 (wo von drei Eiden gesprochen wird, die nacheinander am *ponticellus*, an der Porta Collina und vor den Stufen von St. Peter zu leisten sind; sonst nur *apud ponticellum*), S. 69 Ordo 17, S. 87 Ordo 18, S. 102 Ordo 19, S. 104 Ordo 20, S. 129 Ordo 21, S. 139 Ordo 23, S. 140 Ordo 23 A, S. 145 Ordo 24, S. 166 Ordo 27.

²⁰ G. Waitz (wie Anm. 3) S. 181, G. Waitz – G. Seeliger (wie Anm. 4) S. 232 ff. Bloße „promissiones“ enthalten folgende Ordines: R. Elze (wie Anm. 17) S. 2 Ordo 1, S. 15 Ordo 7, S. 17 Ordo 8, S. 21 Ordo 9, S. 23 Ordo 10, S. 32 Ordo 12.

²¹ Vgl. R. Elze (wie Anm. 17) S. 37 Ordo 14, S. 49 Ordo 15, S. 62 f. Ordo 17, S. 73 Ordo 18, S. 90 Ordo 19, S. 106 Ordo 20, S. 125 Ordo 21, S. 130 Ordo 22, S. 134 Ordo 23, S. 141 Ordo 23 A, S. 146 Ordo 24, S. 155 Ordo 25/26, S. 169 u. 181 Ordo 27, S. 184 Ordo 27 A, wo drei zu leistende Eide erwähnt sind. Eigens wird von „corporaliter“ zu leistenden Eiden gesprochen (was nicht bedeutet, daß sie sonst nicht persönlich abgelegt wurden): S. 62, 73, 90, 106, 125, 134, 141., während der Eid zugunsten der Römer niemals diesen Zusatz erfährt. Sonderfälle stellen dar: S. 48 Ordo 15 (*Est autem consuetudo, ut antequam ingrediatur Italiam, in presentia cardinalium super sancta evangelia manu propria iuret; cuius iuramenti tenor et forma in regestis Romanorum pontificum continetur*), S. 63 Ordo 17 (Eidesleistung durch Prokuratoren in Avignon), S. 155 Ordo 25/26 § 8 (im Anschluß an den Krönungseid Wiederholung bereits früher abgelegter Schwüre), S. 165 Ordo 27 (Umgestaltung für die Krönung Karls V.).

²² G. Waitz (wie Anm. 3) S. 181 f.; G. Waitz – G. Seeliger (wie Anm. 4) S. 232 ff.

Jedenfalls leistete der zukünftige Kaiser am Tag der Herrscherweihe durch den Papst demselben ein feierliches Gelübde oder – in späterer Zeit – gar einen unverbrüchlichen Eid. Seither schwor also auch er: beim Krönungsfest. Wie aber stand es mit anderweitigen Versprechungen, welche bei besonderer Gelegenheit dem Nachfolger Petri gemacht wurden? Instrukтив ist die *Promissio* Ottos I. von 962,²³ auf deren Transformationen in der Überlieferung als erster Philipp Jaffé die Aufmerksamkeit lenkte.²⁴ Eine Bamberger Handschrift des 10./11. Jahrhunderts bietet unter der Überschrift *iuramentum quod facere fecit suos fideles Otto augustus antequam Romam adiret* offenbar den Originalwortlaut: *Tibi domno Johanni papae ego rex Otto promittere et iurare facio per Patrem et Filium et Spiritum Sanctum et per hoc lignum vivificae crucis et per has reliquias sanctorum, ut ...*²⁵ Es ging um einen Garantie- und Indemnitätseid, der im Auftrag des Sachsenkönigs von Dritten – nämlich seinen Gesandten – zu leisten war. Ein Kanonist des späten 11. Jahrhunderts zitierte den Text nahezu unverändert, kürzte jedoch die Vorbemerkung und verunklärte dadurch ihren Sinn: *Sacramentum regis Ottonis factum domno papae Johanni*.²⁶ In gleicher Richtung verschärfte der gregorianische Kardinal Deusdedit die Aussage weiter, indem er ihr den Titel *iuramentum futuri imperatoris* gab und sie zudem mit dem personenbezogenen (wenngleich noch nicht in der ersten Person stilisierten) Zusatz versah: *Sic adiuvet Deus eundem domnum regem Ottonem et hec sancta evangelia et hec sacrosancta sanctuaria*.²⁷ Die „*promissio* Ottoniana“ wurde damit zum Prototyp eines Gelübdes, wie es später vor mancher Kaiserweihe zu entrichten war. Es entsteht aus ihr der Sicherheitseid, der – wie wir sehen werden – durch Beauftragte geraume Zeit vor der Römischen Krönung geleistet wurde. Dagegen verfälschte der kuriale Parteiagitator Bonizo von Sutri den überlieferten Wortlaut: *Tibi domno Johanni papae ego rex Otto promitto et iuro ...*“ Entsprechend leitete Bonizo den Text mit den Worten ein: *Otto*

²³) MGH Const. 1, nr. 10 S. 21 f.

²⁴) Ph. Jaffé (wie Anm. 2) S. 588 ff.; vgl. dazu G. Waitz (wie Anm. 3) S. 177 f., G. Waitz – G. Seeliger (wie Anm. 4) S. 228 ff., L. Weiland in Const. 1, nr. 10 f. S. 20 f. und 22 f.; ferner grundlegend H. Fuhrmann, Konstantinische Schenkung und abendländisches Kaisertum, DA 22 (1966) S. 124 f., mit Anm. 171, sowie D. Girgensohn, *Miscellanea Italiae Pontificae* (Nachrichten Göttingen 1974, 4) S. 174 Anm. 160.

²⁵) Vgl. L. Weiland, Const. 1 nr. 10 S. 21.

²⁶) F. Thanner, *Anselmi episcopi Lucensis collectio canonum*, 2 Bde. (1906–1915) S. 59 f.

²⁷) V. Wolf von Glanvell, *Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit* (1905) S. 596 f.

*dedit corporale sacramentum in hunc modum.*²⁸ Der königliche Eid“ ist der persönlich beschworene. In Wirklichkeit besteht kein Zweifel daran, daß Otto 962 eben nicht selbst geschworen hatte; noch vor seiner Ankunft leisteten andere den Eid im Auftrag des Sachsen.

Der apostolische Kämmerer Cencius – der spätere Papst Honorius III. (1216–1227) – nahm 1192 die „*promissio Ottoniana*“ in den „*Liber censuum sanctae Romanae ecclesiae*“ auf.²⁹ Auch er vollzog damit die Zuordnung dieses Textes zu der Reihe der Kaiserpacta und Krönungseide, wie sie zu seiner Zeit an sich von den Herrschern persönlich verlangt wurden.³⁰ Zuvor schwor der Römische König auch dem Papst „*corporaliter*“ keine Eide, andernfalls verhielt er sich unstandesgemäß. Das berühmteste und zugleich eindeutigste Beispiel dafür, welches übrigens von Cencius gleichfalls in den „*Liber censuum*“ aufgenommen wurde,³¹ liefert die „*promissio Canusina*“ Heinrichs IV. von 1077.³²

Am genauen Wortlaut dieses wichtigen Stückes besteht keinerlei Zweifel; zu der unbedingt glaubwürdigen Überlieferung innerhalb des Briefregisters von Gregor VII. treten die Inserierungen in die Chronik des Hugo von Flavigny³³ und in die Papst-Vita des Paulus von Bernried³⁴ als außerrömische und die Aufnahme in drei kanonistisch-kuriale Werke³⁵ als zusätzliche

²⁸) MGH Ldl 1 S. 581. Vgl. zum Gesamtzusammenhang G. Waitz – G. Seeliger (wie Anm. 4) S. 228 ff. in Auseinandersetzung mit Ph. Jaffé (wie Anm. 2) S. 588 ff.

²⁹) Nach Ph. Jaffé (wie Anm. 2) S. 593 lautet die Überschrift, die Cencius dem Text im *Liber censuum* gab: *Iuramentum corporaliter praestitum*. Die Angabe ist irrig; sie geht auf G. H. Pertz zurück, welcher der Ausgabe MGH LL 2, 29 willkürlich und gegen die Handschriften diese Überschrift gab. Korrekturen schon bei L. Weiland, MGH Const. 1 nr. 10 S. 21. Cencius folgt dem Wortlaut der Canones-Sammlung des Deusededit in einer HSC (v. Wolf von Glanvell S. L.: Cod Vatican. lat. 8486) nahestehenden Fassung, also mit dem – hier gekürzten – Zusatz: *sic adiuvet Deus* ...

³⁰) P. Fabre – L. Duchesne, *Le Liber censuum de l'église romaine* 1–2 (1910 ff.) 1 S. 418.

³¹) P. Fabre – L. Duchesne 1 S. 418 f.

³²) Vgl. G. Meyer von Knonau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.*, Bd. 2 (1894) S. 759 ff. u. Exkurs VII, *Die Vorgänge auf Canossa*, S. 894 ff. H. Zimmermann, *Der Canossagang von 1077, Wirkungen und Wirklichkeit* (1975), geht in seiner interessanten und materialreichen Studie auf unser Problem nicht näher ein; er diskutiert den sog. Canossa-Eid in anderem Zusammenhang.

³³) MGH SS 8, S. 445.

³⁴) Kritische Ausgabe steht noch aus. Am besten derzeit Migne PL 148, Sp. 79. In der Ausgabe von J. M. Watterich, *Pontificum Romanorum ... vitae* 1 (1862) wird S. 524 f. der Eid einfach ausgelassen.

³⁵) V. Wolf von Glanvell (wie Anm. 27) S. 597; P. Fabre – L. Duchesne (wie Anm. 30) 1 S. 418 f.; L. Duchesne, *Le Liber pontificalis* 2 (1892) S. 284.

römische Textzeugnisse. Im Register trägt das Dokument die eindeutig klingende Überschrift: *Iusiurandum Heinrici regis Teutonicorum*.³⁶ Jedoch die Formulierung des Versprechens vermeidet selbst den allerschwächsten Anklang an die üblichen Eidesbekräftigungen. Nicht einmal die in einfachen Gelübden gebräuchlichen Verba „promittere“, „polliceri“ oder „spondere“ werden verwendet, geschweige denn „iurare“ oder „sacramentum dicere“. Es fehlt jedes Element der Selbstverfluchung für den Fall der Nichterfüllung. Abgesehen von der hierin abweichenden Version, welche Cencius im „Liber censuum“ bietet,³⁷ verlautet nichts von einer bekräftigenden Bezugnahme auf die Trinität oder von einer Ableistung auf Bibelbuch und Reliquien, wie das doch damals üblich war. Schon dies alles erscheint beachtenswert.³⁸

Dessen ungeachtet sprechen einige wenige Chronisten von einem Eid, welchen der Salier persönlich abzulegen hatte.³⁹ Sie werden durch Gregor VII. selbst widerlegt, der Ende September 1077 in einem Brief an Erzbischof Udo von Trier, in den er eine Abschrift zweier älterer Schreiben und der „promissio Canusina“ einlegen ließ, um sein Verhalten vor der deutschen Opposition zu rechtfertigen, ausdrücklich mitteilte: ... *sacramentum quod rex Henricus nobis per fideles suos quosdam fecit, data quidem propria manu sua in manum abbatis Cluniacensis* ...⁴⁰

Nicht einmal in der Zwangslage, in welcher sich Heinrich IV. damals befand, verzichtete er also auf sein Königsrecht, keinen Eid „corporaliter“ ablegen zu müssen, und der Papst ging darauf ein, – übrigens ein gewichtiges, m. W. bisher offenbar übersehenes Indiz, das für die vielumstrittene Frage

³⁶) E. Caspar, Das Register Gregors VII., MGH Epp. sel. 2 S. 314; Reg. Greg. IV, 12 a.

³⁷) P. Fabre – L. Duchesne (wie Anm. 30) 1 S. 419; Cencius bringt am Ende den Zusatz *Sic me Deus adiuvet et cetera*, der – falls er auf glaubwürdiger, unabhängiger Überlieferung beruht – den Eidescharakter betont, sowie Angaben über anwesende Personen.

³⁸) G. Waitz – G. Seeliger (wie Anm. 4) S. 474 f. mit Anm. 2 u. 3.

³⁹) Donizo von Canossa, Vita Mathildis, hg. v. L. Simeoni, Muratori² V, 2, II, 1 v. 102 f. S. 60: *Credidit antistes, ut iuret sic tamen ipse/Rex illi sedi Romanae sitque fidelis* ... und v. 1116 S. 60: *Ipsum dimisit, postquam iuravit, et ivit/Urbem Reginam* ... (= Regio). Unklar bleiben Bernold, Chronicon, MGH SS 5 S. 26: *dato prius sacramento, ut de obiectis criminibus ad iudicium papae satisfaceret nec papae vel alicui eius fideli usquam eunti vel redeunti aliquam molestiam inferri consentiret*, und Vita Anselmi episcopi Lucensis, MGH SS 12 S. 18: *facta securitate domino papae per sacramenta*. Das konnte auch durch Stellvertretung geschehen. Bonizo von Sutri, MGH Ldl 1 S. 610 erwähnt als Gerücht, dem gegenüber er sich zurückhaltend verhält: *Sunt vero nonnulli, qui dicunt eum vitam et membrum et suum honorem papae iurasse. Ego vero, quod ignoro, omnino non affirmo*.

⁴⁰) Reg. Greg. V, 7.

unbedingt heranzuziehen wäre, ob Heinrich IV. damals wieder in sein Königsamt eingesetzt worden sei.⁴¹ Bei der zweiten Absetzung des Saliers 1080 sprach sich Gregor VII. genauer über jene zu Canossa den Eid leistenden *fideles* aus: *Ipse Henricus iuramento per duos episcopos michi promisit ...*⁴² Aus der Chronistik erfährt man Namen: Es handelte sich um Gregor von Vercelli und vielleicht (?) um Benno von Osnabrück.⁴³ Beide schworen stellvertretend; der König selbst bekräftigte sein Versprechen lediglich mit Handschlag.⁴⁴

Glaubwürdig bezeugte Ausnahmen sind mir für das 11. und frühe 12. Jahrhundert nicht bekannt.⁴⁵ Sowohl der Sicherheitseid, welchen Konrad, der aufrührerische Sohn Heinrichs IV., 1095 zu Cremona Papst Urban II. offenbar persönlich leistete⁴⁶ wie jener, den Heinrich V. 1111 Paschalis II. schwor,⁴⁷ gehörte jeweils in die Vorgeschichte einer – 1095 nur projek-

⁴¹) Vgl. dazu A. Fliche, Grégoire VII, à Canossa, a-t-il réintégré Henri IV dans sa fonction royale?, *Studi Gregoriani* 1 (1947) S. 373–386; H.-X. Arquillière, gleicher Titel, in: *Studi Gregoriani* 4 (1952) S. 1–26; G. Miccoli, Il valore dell'assoluzione di Canossa, in: ders., *Chiesa Gregoriana* (1966) S. 203–223; H. Zimmermann (wie Anm. 32) S. 175 ff. Vor allem H. Beumann, Tribur und Canossa, in: *Vorträge und Forschungen* 17 (1973) S. 33–60, bes. S. 49 f.

⁴²) Reg. Greg. VII, 14a

⁴³) So G. Meyer von Knonau (wie Anm. 32) S. 761 und E. Caspar, Reg. Greg. VII, 14a S. 484 Anm. 5 ohne nähere Begründung, obwohl die Chronisten teilweise anders berichten. Lampert von Hersfeld, MGH SS rer. Germ. S. 294 nennt die Bischöfe von Zeit-Naumburg und Vercelli sowie Markgraf Azzo von Este; Berthold von Konstanz, MGH SS 5 S. 289 die Bischöfe von Naumburg und Vercelli sowie *alios familiares eius*. Daß Gregor zunächst auf persönlicher Eidesleistung Heinrichs bestand und sich den stellvertretenden Schwur der Bischöfe nur mühsam als Kompromiß abhandeln ließ, führt Berthold weitläufig aus: *Tandem vero ne ipse (= rex) iuraret, vix apud papam interventum est; duo autem episcopi ... ad sacramentum pro eo faciendum electi sunt*.

⁴⁴) Die Frage, warum Gregor VII. den Handschlag nicht selbst entgegennahm, soll hier offen bleiben. Verschiedene Motivationen sind denkbar, z. B. daß 1.) ein besonderes Verhältnis zwischen Heinrich IV. und Hugo von Cluny bestand, der sein Taufpate war; 2.) der Abt als strenger Reformmönch anders als die beiden Bischöfe nicht schwören durfte; 3.) Gregor ersichtlich bemüht war, Heinrich IV. nicht zu weit entgegenzukommen, um in den Augen seiner deutschen Verbündeten nicht die Glaubwürdigkeit zu verlieren.

⁴⁵) Auf Grund der Durchsicht der Jahrbücher von G. Meyer von Knonau 1–7 (1890–1909) und W. Bernhadi (Lothar von Supplinburg, 1879, und Konrad III., 1883).

⁴⁶) MGH Const. 1 nr. 394 S. 564; Bernold von St. Blasien, MGH SS 5 S. 463

⁴⁷) MGH Const. 1 nr. 83–101 S. 134 ff. Der Sicherheitseid des Königs: nr. 87 S. 139 f. In der dem Register Paschalis' II. entstammenden *relatio* darüber heißt es eigens: ... *dominus papa nuntios suos Sutrium misit, coram quibus rex in hec verba iuravit ...* (nr. 99 S. 147). Die Texte einschließlich des Eides wurden von Cencius in den *Liber censuum* aufgenommen: P. Fabre – L. Duchesne (wie Anm. 30) 1 S. 409 ff.

tierten, nicht realisierten – Kaiserkrönung. Sie sind damit erste, wichtige Belege für den Wandel von jener älteren Epoche, in welcher der König bei der imperialen Weihe keinen persönlichen Eid abzulegen hatte, zu der späteren, die durch den Krönungsordo 14 („Cencius II“) dokumentiert wird. Und es verdient wohl der Erwähnung, daß schon Wilhelm von Giesebrecht darauf aufmerksam machte, Konrads Cremoneser Schwur folge inhaltlich und formal dem Vorbild normannischer Sicherheitsgelübde, die der Papst seit 1059 einforderte.⁴⁸

Im Jahr 1111 schworen freilich auch die Fürsten. Doch hier ist genau zu unterscheiden: Ihr Eid ersetzte oder vertrat mitnichten denjenigen Heinrichs V., sondern ergänzte ihn.⁴⁹ Seit dem Investiturstreit vermochte nicht mehr die Krone allein das Reichsganze zu repräsentieren. Daß von nun an auch die Königsurkunde im Regelfall eine Zeugenreihe aufweist,⁵⁰ dokumentiert dies ebenso wie das Aufkommen der Formel „Kaiser und Reich“ in den ersten beiden Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts.⁵¹ Der Schwur der Fürsten bedeutete eine zusätzliche Vergewisserung für den Empfänger des Eides: Im Regelfall lehnrechtlich formuliert, enthielt er die Bestimmung, daß die Fürsten bei Eidbruch des Königs diesem die Treue aufkündigen und zur Gegenseite übergehen sollten, ja bisweilen sogar, daß sie ihre Reichslehen dem Geschädigten als neuem Lehnsherrn aufzutragen versprachen.⁵²

Wir kehren zurück zur Frage der königlichen Eidesleistungen gegenüber dem Papst außerhalb der Kaiserkrönungen. Zwecks Lösung des Investiturstreitproblems kommt es 1119 zu den Abmachungen von Mouzon, die sich freilich als nicht realisierbar erweisen. Nach dem vieldiskutierten Bericht des Straßburger Scholastikus Hesso⁵³ gelobt Heinrich V. die Verwirklichung der bereits ausgehandelten Regelung lediglich durch Handschlag: ... *propria*

⁴⁸ W. von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 3,2 (1868) S. 1136 f. (= 1890 S. 1189).

⁴⁹ MGH Const. 1 nr. 88 S. 140.

⁵⁰ Vgl. W. Erben – L. Schmitz-Kallenberg – O. Redlich, Urkundenlehre 1 (1907) S. 31 u. 349 ff.

⁵¹ Eine Untersuchung darüber ist in Vorbereitung. Vgl. vorerst z. B. H. Büttner, Erzbischof Adalbert von Mainz, die Kurie und das Reich in den Jahren 1118 bis 1122, in: Investiturstreit und Reichsverfassung (Vorträge und Forschungen 17, 1973) S. 395–410, bes. S. 404.

⁵² MGH Const. 1 nr. 88 S. 140: ... *Et si rex iuramentum hoc et ea quae in carta conventionis scripta sunt non observaverit, ego cum honore meo ad dominum papam et ad Romanam ecclesiam me tenebo*. Vgl. zu derartigen Zusicherungen W. Heine Meyer, Die Verhandlungen an der Saône im Jahre 1162, DA 20 (1964) bes. S. 165 allgemein und speziell zu Graf Heinrich von Troyes.

⁵³ Vgl. Th. Schieffer, Nochmals die Verhandlungen von Mouzon (1119), in: Festschrift E. E. Stengel (1952) S. 324 ff.

manu firmavit.⁵⁴ Anschließend beschwören vier genannte Fürsten und weitere Personen das Pactum, wobei der Wortlaut der Quelle unklar läßt, ob sie als zusätzliche Garanten oder *in anima regis* diesen Eid ablegen.⁵⁵ Man wird ersteres anzunehmen haben; die Tatsache, daß nach Hesso noch *alii principes, episcopi, clerici et laici multi* den Schwur leisteten, spricht für Einbeziehung des Reiches beim Eid, nicht für persönliche Stellvertretung des Königs.

Während die Abmachungen von Mouzon, die dann doch nicht zum Frieden führten, der zitierten Quelle zufolge beschworen wurden, wenngleich eben nicht vom Kaiser selbst, berichtet die Überlieferung nichts über eine Eidesleistung beim endlich erfolgten Vertragsabschluß 1122.⁵⁶ Das Wormser Konkordat enthält keinerlei formalisierte Bestätigung außer der (bereits im Spätmittelalter verloren gegangenen) Goldbulle und der kurzen Zeugenreihe unter dem Heinricianum.⁵⁷ Über zusätzliche Ratifizierungsregelungen hat die Forschung nicht weiter diskutiert.⁵⁸ Wenn ich recht sehe, geht ein einziges zeitgenössisches Geschichtswerk auf die Frage ein – freilich undeutlich genug! In den *Annales Rosenveldenses* heißt es nämlich: *Quod utrique confirmaverunt, sicque facta est pax et concordia inter ipsos*.⁵⁹ Daß die erwähnte „confirmatio“ nicht durch einen persönlich oder mittels Stellvertretung geleisteten Eid Heinrichs V. geschah, ergibt sich indessen mit wünschenswerter Klarheit aus einem Brief des Papstes, den er am 13. Dezember 1122 an den Salier richtete. Darin bekundete Calixt II. seine Freude über den Friedensschluß nach fünfzigjährigem Streit und mahnte an, *iuxta promissum tuum* endlich die *regalia beati Petri* der Römischen Kirche zu restituieren.⁶⁰ Ein Versprechen also, kein Schwur!

⁵⁴) MGH Ldl 3 S. 23.

⁵⁵) Sowohl vom Vorvertrag wie vom eigentlichen Vertrag heißt es *propria manu firmavit*. Der Vorvertrag wird vom Bischof von Lausanne und von Pfalzgraf Gottfried von Calw *eodem modo* bekräftigt. Zum eigentlichen Vertrag heißt es: *Post eum* (= Heinrich V.) *hoc idem iuraverunt* Herzog Welf, Graf Berengar von Sulzbach, Pfalzgraf Gottfried, Graf Wilhelm von Luxemburg.

⁵⁶) MGH Const. 1 nr. 107 u. 108 S. 159 ff. Zur Textgestalt des Calixtinums: A. Hofmeister, Das Wormser Konkordat, in: Festschrift Dietrich Schäfer (1915). Alle Quellen zählt auf und verarbeitet: G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. 7 (1909) S. 205 ff.

⁵⁷) Vgl. A. Hofmeister (wie Anm. 56) S. 122 mit Anm. 2.

⁵⁸) Vgl. außer G. Meyer von Knonau (wie Anm. 56) bes.: H. Büttner (wie Anm. 51) und P. Classen, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Investiturstreit und Reichsverfassung (Vorträge und Forschungen 17, 1973) S. 411–460.

⁵⁹) MGH SS 16 S. 104.

⁶⁰) MGH Const. 1 nr. 110 S. 163.

Aus der Regierungszeit Lothars III. und Konrads III. finde ich keine Quellennachrichten, die – abgesehen vom Krönungseid des Sippelingenburgers – von beschworenen Verträgen zwischen Kurie und Königshof berichten. Erst die Verhandlungen Barbarossas mit Eugen III. boten wieder Anlaß, Abmachungen in beiderseits bindender Form zu ratifizieren. Daß der Konstanzer Vertrag beschworen werden sollte, war bereits im ausformulierten Vorentwurf vom Januar/Februar 1153 vorgesehen.⁶¹ Obwohl zu den vereinbarten Leistungen des Papstes auch die Kaiserkrönung gehörte, steht der hier interessierende, erste Passus ganz im Zusammenhang mit der von der Kurie angestrebten Festlegung der staufischen Politik gegen die römischen Autonomiebestrebungen und die Normannengefahr; offenbar war aus diesem Grund die Stellvertretung der Eidesleistung von vornherein vorgesehen, die man wohl kaum stipuliert hätte, wenn die Herrscherweihe einziger Vertragsgegenstand gewesen wäre: *Dominus siquidem rex iurare faciet unum de ministerialibus regni in anima regis et ipse idem manu propria data fide in manu legati domini papae promittet, quod ipse nec treugam nec pacem faciet cum Romanis nec cum Rogerio Siciliae.*⁶²

Das Nebeneinander von königlichem Handschlag, persönlichem Versprechen und Schwur durch Beauftragte ist uns bereits bekannt. Hier tritt es indessen mit zwei Besonderheiten auf. Anscheinend erstmals in der Überlieferung findet sich dafür der Ausdruck „iurare in anima regis“. ⁶³ Die Wendung ist typisch für den hochmittelalterlichen Formalismus, wie er vor allem in den Dispositionsfloskeln und Pertinenzformeln der Urkundensprache hinlänglich belegt ist. Man begnügt sich nicht mit unbestimmten Formulierungen, die gegebenenfalls sinngemäß oder analogisch anzuwenden sind, sondern verlangt verbale Präzision. Wer stellvertretend für den König schwört – also das Seelenheil verpfändet –, würde dieses womöglich beim Zuwiderhandeln des Herrschers leichtfertig verspielen, wenn nicht besonders bei der Eidesleistung klargestellt wird, daß er ja nicht in eigener Sache tätig ist und deshalb die Himmelsstrafe ausschließlich auf den Veranlasser des Schwures zurückfallen soll: „in anima eius“.

Zum andern fällt auf, daß die Stellvertretung des Königs bei der Eidesleistung lediglich einem Ministerialen obliegen soll, also im Regelfall einem Unfreien, wenngleich dieser im qualifizierten Krondienst steht. Dilcher

⁶¹) Immer noch am genauesten, aber für unser Thema wenig ergiebig: P. R a s s o w, *Honor imperii* (Neuausgabe Darmstadt 1961).

⁶²) MGH Const. 1 nr. 144 S. 201 = MGH D F I 51, Bd. 1 S. 86.

⁶³) D u C a n g e, *Glossarium mediae et infimae Latinitatis* 4 S. 460 f. (Neubearb. v. Henschel u. Favre, 1883–1887).

hatte in dem eingangs zitierten Satz geschrieben: „Staatsrechtliche Eide schworen für ihn die angesehensten Fürsten.“⁶⁴ Die These ist einzuschränken. Mochten es 1077 immerhin zwei Bischöfe gewesen sein, welche zu Canossa die „promissio“ für den Salier eidlich bekräftigten, so entsprach dies wohl der Zwangssituation, in der sich Heinrich IV. damals befand. Sein Gefolge war gering; er hatte wenig Auswahl. In der Stauferzeit sind es in der Mehrzahl Reichsdienstmannen oder kleine Grafen, welche „in anima regis“ schworen. Es waren wohl eher situationsbedingte Sonderfälle, in denen sich Fürsten zur Verfügung stellten. Oder waren es die Herrscher selbst, die sich lieber von „comites“, „nobiles“ und „ministeriales“ beim Schwur vertreten ließen als von „duces“ und „marchiones“? Eine eindeutige Entscheidung ist nicht zu fällen.

Immerhin: eine gar zu unbedeutende, gleichsam namenlose Person sollte es nicht sein, die für den König den Eid ablegte. Im ratifizierten Text des Konstanzer Vertrages vom 23. März wurde daher an dieser Stelle eine aufschlußreiche Veränderung vorgenommen: *Dominus siquidem rex unum de maioribus ministerialibus regni fecit in anima regis iurare* ...⁶⁵ Die Verwendung des Perfekts macht deutlich, daß die Eidesleistung – und damit die Ratifizierung des Vertrages – der Ausstellung der Urkunde zeitlich vorausging. Leider erfährt man nicht den Namen des Reichsdienstmannes, welcher für den König schwor. Doch spricht wohl einiges dafür, daß es der Kämmerer Anselm war, der als einziger Ministerialer in der Zeugenreihe genannt wird.⁶⁶

Im Januar 1155 erneuerten Friedrich I. und Papst Hadrian IV. den mit dessen Vorgänger abgeschlossenen Vertrag. Dabei wurde der zu Konstanz beschworene Text so gut wie unverändert wiederholt und nur mit einer zusätzlichen Unterfertigung versehen. Eine Wiederholung der Bekräftigung durch stellvertretende Beeidigung entfiel. Eine kleine Modifikation des Wortlautes sei erwähnt, begründete aber offenbar keine abweichende Bedeutungsnuance: Für *unum de maioribus ministerialibus* wurde nun *unum de melioribus ministerialibus* eingesetzt.⁶⁷

In ganz ausgeprägter, sehr persönlicher Weise betonte Friedrich Barbarossa sein Leben lang immer wieder die Einzigartigkeit der „dignitas“ sei-

⁶⁴) Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte 1 Sp. 867.

⁶⁵) MGH Const. 1 nr. 145 S. 203 – MGH D F I 52, Bd. 1 S. 88.

⁶⁶) Die Zeugenreihe endet: ... comes *Wernerus de Lenzburch, Anselmus camerarius et ministerialis regni*. Wie zu zeigen sein wird, ist die Beauftragung eines ministerialischen Kämmerers mit dem Eid „in anima regis“ unter Barbarossa nicht selten.

⁶⁷) MGH Const. 1 nr. 151 S. 214 (in starker Kürzung gedruckt) – MGH D F I 98, Bd. 1 S. 166 (Volltext).

nes hohen Amtes. Gerade deshalb legte er besonderen Wert auf das königlich-kaiserliche Sonderrecht, nicht selber schwören zu müssen. Auch dem Papsttum gegenüber nahm er diese Haltung ein. Kardinal Boso berichtet über das erste Zusammentreffen mit den Legaten Hadrians IV. im nördlichen Lazio, daß der Staufer nicht einmal bereit war, den üblichen Sicherheitseid in eigener Person abzulegen. Die stellvertretende Schwurleistung erfolgte dabei mit aller Feierlichkeit und in Gegenwart des Herrschers: *Rex omnium procerum et militum suorum curiam maximam congregavit, et presentia eorundem cardinalium allata sunt sacra pignora, crux et evangelia, super quae nobilis quidam miles de ceteris electus ... in anima sua et eiusdem regis iuravit vitam et membra non auferre sed conservare papae Adriano et cardinalibus eius.*⁶⁸ Leider erfahren wir auch diesmal nicht, wer Friedrichs Stellvertretung beim Eidschwur übernahm. Ein Fürst war es offenbar nicht. Es muß offenbleiben, ob „nobilis“ hier im geburtsständischen Sinn verwendet wurde oder sich nur auf die besondere Reputation des Schwörenden bezog. Vielleicht handelte es sich abermals um einen vornehmen Ministerialen.

In der Folgezeit verhinderten die zwiespältige Papstwahl von 1159 und das achtzehnjährige Schisma den Abschluß von Verträgen zwischen Kaiserhof und Kurie, die auf staufischer Seite durch Eidesvertretung hätten bekräftigt werden müssen. Viel zu schwach war die Stellung der Gegenpäpste, als daß sie Barbarossa auf Verhaltensweisen festlegen konnten, die „in anima imperatoris“ zu beschwören waren. Stattdessen war es bekanntlich die staufische Seite selbst, welche sich 1165 zu Würzburg jeglicher diplomatischer Flexibilität beraubte, und zwar durch die berüchtigte, wohl auf Rainald von Dassel zurückzuführende Vereidigungsaktion, die gegen Alexander III. gerichtet war, im ganzen Reich durchgeführt wurde und an der sich Friedrich diesmal sogar „corporaliter“ beteiligte.⁶⁹ Über die politische Problematik des Würzburger Hoftages ist oftmals gehandelt worden;⁷⁰ der be-

⁶⁸) L. D u c h e s n e (wie Anm. 35) 2 S. 391.

⁶⁹) Angeblich auf Veranlassung von Rainald von Dassel und nicht ohne Artikulation erheblicher Spannungen, auch zwischen Kaiser und Erzbischof: *Epistola amici cuiusdam ad Alexandrum papam*, ed. J. C. R o b e r t s o n, *Materials for the History of Thomas Becket* 5, *Rer. Brit. Scr., Rolls Series* [67,5] (1881) nr. 98 S. 184 ff.; auch bei M. D o e b e r l, *Monumenta Germaniae selecta* 4 (1890) nr. 42 b S. 205 ff.

⁷⁰) Weitaus am ausführlichsten immer noch W. v o n G i e s e b r e c h t, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* 5 (1880) S. 463 ff. Vgl. ferner K. H a m p e – F. B a e t h g e n, *Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer* (¹⁰1949) S. 177 mit Anm. 2; O. E n g e l s, *Die Staufer* (1972) S. 74.

sondere Stellenwert des Geschehens wird gerade an der völlig singulären persönlichen Eidesleistung des Kaisers klar ersichtlich.

Denn am Sachverhalt besteht keinerlei Zweifel. Vier Schreiben Barbarossas sind erhalten, in welchen der Staufer selbst darauf hinweist: zwei Enzykliken und je ein Brief an das Domkapitel von Passau und den Abt von Stablo. Natürlich handelt es sich um Kanzleierzeugnisse; dennoch klingen sie, als berichte Friedrich selbst in tiefer Erregung über sein ungewöhnliches Tun. Der Ton unversöhnlicher Erbitterung über *Rolandus imperii nostri hostis publicus ... et scismaticus* ... (= Alexander III.) ist unüberhörbar.⁷¹ Der Herrscher war sich klar darüber, wie stark er von der üblichen Verhaltensweise abwich. In jedem der Texte wird darauf Bezug genommen;⁷² einmal heißt es sogar ausdrücklich: ... *nunc tandem ad insolita sacramenta ... sumus impulsus*.⁷³

Es ist Barbarossa nicht erspart geblieben, die 1165 zu Würzburg so nachdrücklich eingenommene Haltung dann doch revidieren zu müssen. Im Frieden von Venedig 1177 söhnte er sich mit Alexander III. aus.⁷⁴ Der Vorvertrag von Anagni sah anscheinend vor – ganz eindeutig ist der Wortlaut nicht –, daß Friedrich die endlich erreichte Einigung persönlich beschwören sollte: *Imperator vero pacem ipsam firmabit iuramento suo et confirmationem corroborabit scripto suo cum subscriptione sua et principum*.⁷⁵ An sich hätte es mittelalterlicher Denkweise entsprochen, Handlung und Gegen-

⁷¹) MGH Const. 1 nr. 223 S. 315 = D F I 480, Bd. 2 S. 396; vgl. die in der Vorbemerkung dazu diktatgleich nachgewiesene Briefstelle S. 395 f., die schon Giesebrecht notierte.

⁷²) MGH Const. 1 nr. 223 = D F I 480; Const. 1 nr. 224 = D F I 481; Const. 1 nr. 225 (faßt durch den textkrit. Apparat zwei Briefe zusammen) = D F I 482 und D F I 483.

⁷³) MGH Const. 1 nr. 223 S. 316 Z. 24 f. = D F I 480, Bd. 2 S. 397 Z. 28 f.; aus der chronikalischen Literatur mögen noch angeführt werden: Annales Reicherspergensis ad a. 1165, MGH SS 17 S. 471: ... *ipso imperatore primum et ante omnes id ipsum iurante super evangelia et reliquias* ...; Chronica regia Coloniensis, ed. G. Waitz, MGH SS. rer. Germ. (1880) S. 116: ... *ubi tam ipse imperator quam omnes principes iuraverunt quod* ...

⁷⁴) Weitaus am ausführlichsten immer noch W. von Giesebrecht (wie Anm. 70) Bd. 5 S. 793 ff. Ältere Literatur ist durch die Auffindung des Vorvertrages von Anagni antiquiert.

⁷⁵) MGH Const. 1 nr. 249 S. 352 § 27 = D F I 658, Bd. 3 S. 165; vgl. die „promissio legatorum imperialium“ Const. 1 nr. 250. § 3: ... *iuramus quod ipsum* (= imperatorem) *faciemus iurare quod ... restituet* ...; § 4: ... *ut ea quae iuraverit exequatur* ...; § 9: *Faciemus etiam quod dominus imperator ... faciet iurari in anima sua* ...; § 10: ... *postquam dominus imperator iuraverit ea* ... Man sieht: Nur einmal ist Eidesstellvertretung ausdrücklich vorgesehen. – In der Zwischenfassung der Verträge von Chioggia (D F I 687 vom 22. Juli 1177, Bd. 3 S. 204) wird der Abschnitt neu eingefügt: Auch Kaiserin Beatrix und König Heinrich VI. werden Alexander III. anerkennen *et iuramentum, quod dominus imperator exhibuerit, similiter et ipse prestabit*.

handlung spiegelnd in den gleichen Formen zu vollziehen.⁷⁶ Dennoch erfolgte die Eidesleistung in Venedig durch Stellvertretung. Wir sind darüber durch die Vertragsdokumente, Briefe und Chroniken recht genau informiert.⁷⁷ Zwei Schwüre sind zu unterscheiden: Schon einige Zeit vor der Ankunft des Kaisers wurde *in anima ipsius imperatoris* beeidet, daß Friedrich in einer bis in die Details vereinbarten Weise in die Markus-Stadt kommen werde, um sich vom Kirchenbann lösen zu lassen und anschließend den ausgehandelten Frieden zu ratifizieren.⁷⁸ Auffälligerweise erhielten bei dieser eher vorbereitenden, protokollarisch untergeordneten Gelegenheit gleich zwei Vertrauensleute des Herrschers nebeneinander die Stellvertretung beim Schwur, Graf Dedo von Groitzsch und der Kämmerer Sigebot, also ein hochadliger Magnat und ein Reichsministerialer.⁷⁹ Der Grund für diese Doppelung ist unbekannt; vielleicht vertrat Dedo (entgegen dem Wortlaut der hierin nicht ganz klaren und nicht widerspruchsfreien Quellen) die deutschen Fürsten, auf deren Einbeziehung in das gesamte Vertragswerk Alexander III. großen Wert legte, da sie sich in Würzburg ja ebenfalls gegen ihn festgelegt hatten. Bei dem feierlichen, öffentlichen Festakt in Venedig am 1. August übernahm dagegen Graf Heinrich von Diez als einziger die ehrenvolle Aufgabe.⁸⁰ Anschließend beschworen zahlreiche Fürsten den Frieden, teilweise gleichfalls durch Stellvertretung.⁸¹

⁷⁶) Eine eigene Studie darüber ist vorzulegen. Ich beschränke mich hier auf drei Beispiel „spiegelnder Ortswahl“: Piacenza 1076: Bischofssynode, Aufstand gegen das Reformpapsttum; 1095: synodale „Siegesfeier“ Urbans II. über den lombardischen Episkopat; Worms 1076: Hoftag und Synode als Kriegserklärung an das Reformpapsttum; 1122: Friedensschluß mit dem Reformpapsttum; Konstanz 1153: Neuaufnahme der Italienpolitik Barbarossas; 1183: Friedensschluß mit den lombardischen Städten.

⁷⁷) Am vollständigsten immer noch W. von Giesebrecht 5 (wie Anm. 70) und ders. – B. von Simson, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 6 (1895) S. 538 ff. Ich zitiere im folgenden nur eine Auswahl der wichtigsten Quellen.

⁷⁸) Boso, Vita Alexanders III., bei L. Duchesne (wie Anm. 35) 2 S. 439; De pace Veneta relatio, MGH SS 19 S. 462; Romuald von Salerno, Annales, MGH SS 19 S. 449 (mit Irrtum über die Iuratores); Alexander III., Brief an Erzbischof Roger von York, Migne PL 200 Sp. 1130 f.

⁷⁹) Boso, Vita Alexanders III., bei L. Duchesne (wie Anm. 35) 2 S. 439; vgl. dazu W. von Giesebrecht – B. von Simson (wie Anm. 77) 6 S. 542 f. J. Ficker, Die Reichshofbeamten der staufischen Periode (zuerst 1862, hier zit. nach: J. Ficker, Ausgewählte Abhandlungen, hg. von C. Brühl, 1981, Bd. 1 S. 336).

⁸⁰) Boso, Vita Alexanders III., bei L. Duchesne (wie Anm. 35) 2 S. 440; Romuald von Salerno, MGH SS 19 S. 451 f. und 454; MGH Const. 1 nr. 265 S. 367 f.; Const. 1 nr. 268 S. 370 f. = DFI nr. 694 Bd. 3 S. 218; Const. 1 nr. 270 S. 372 = DFI nr. 707 Bd. 3 S. 242; Alexander III., Brief an Erzbischof Richard von Canterbury, Migne PL 200 Sp. 1140.

⁸¹) Boso, Vita Alexanders III., bei L. Duchesne (wie Anm. 35) 2 S. 440; Romuald von Salerno, MGH SS 19 S. 454; MGH Const. 1 nr. 265.

Ein Zusatz zu den Bedingungen von Anagni lautete, daß auch König Heinrich VI. die Abmachungen eidlich bekräftigen müsse.⁸² Dieser Schwur wurde ebenfalls nicht persönlich geleistet, sondern durch Stellvertretung „in anima regis“, in Anwesenheit des jungen Kaisersohnes und seiner Mutter. „Iurator“ war Hugo von Verden, also ausnahmsweise ein Reichsbischof; wir sind über den Grund von dessen Wahl nicht informiert.⁸³

Nach dem Tode des Vaters hat Heinrich VI. schon während der Reise zur Kaiserkrönung unterwegs Coelestin III. einen zusätzlichen Sicherheitseid ablegen müssen – genau wie Barbarossa im Jahr 1155.⁸⁴ In Nachahmung von dessen Vorbild ließ er sich vertreten und stellte nur einen schriftlichen Revers darüber aus.⁸⁵ Auch diesmal bezog die Zusage, Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit des Papstes zu garantieren, die Kardinäle ausdrücklich ein.⁸⁶ Doch anders als Friedrich I., der 36 Jahre zuvor durch einen „nobilis miles“ geschworen hatte, betraute der Sohn damit keine Einzelperson. Die Eidesleistung geschah 1191 *de mandato nostro et in nostra presentia* durch eine Gruppe von Beauftragten: *principes et comites, barones, nobiles et alii imperii fideles*. Leider erfährt man keine Namen.

In der Forschung blieb bislang unbemerkt, daß der Sicherheitseid, den Otto IV. vor dem Einzug zur Kaiserkrönung in die Ewige Stadt am 4. Oktober 1209 von Personen seiner Umgebung schwören ließ, sowohl im Wortlaut wie bezüglich des Ableistungsmodus völlig mit jenem Heinrichs VI. übereinstimmt.⁸⁷ Ersichtlich griff man an der Kurie auf diesen zurück. Allerdings wurde der Text nicht in die „Ordines coronationis imperialis“ aufgenommen. Es handelte sich – ähnlich wie bei der „promissio Ottoniana“ von 962 – nicht um eine Verpflichtungserklärung, die dem Herrscher in unmittelbarem Zusammenhang mit dem liturgischen Programm der Kaiserweihe auferlegt wurde. Bei Barbarossa lagen fast zwei Wochen, bei Heinrich VI. zwei Tage, bei Otto IV. allerdings nur wenige Stunden zwischen

⁸²) Zwischenfassung von Chioggia (vgl. Anm. 75).

⁸³) Romuald von Salerno, Annales, MGH SS 19 S. 457 f.

⁸⁴) Vgl. oben zu Anm. 68.

⁸⁵) MGH Const. 1 nr. 334 S. 478; vgl. Reg. Imp. IV, 3 nr. 145.

⁸⁶) Darauf hat – unter Bezug auf 1155 – schon W. von Giesebrecht – B. von Simson (wie Anm. 77) 6 S. 340 hingewiesen, dem H. Simonsfeld, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. (1908) S. 329 Anm. 162 ausdrücklich zustimmt.

⁸⁷) MGH Const. 2 nr. 34 S. 43 = F. Kempf, Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii (Misc. Hist. Pont. 12, 1947) nr. 192 S. 406; vgl. Reg. Imp. V nr. 301.

der Leistung des stellvertretend beschworenen Sicherheitseides und der Krönung in Sankt Peter.⁸⁸

Otto IV. hat außerdem mindestens zweimal Eide zugunsten der Römischen Kirche in eigener Person abgelegt. *Per seipsum prestitit iuramentum* ..., informierte Innocenz III. 1199 den aus dem Heiligen Land zurückkehrenden Erzbischof Konrad von Mainz.⁸⁹ Der Papst meinte damit offenbar den üblichen Schwur bei Herrschaftsantritt, welcher jedoch anscheinend im Wortlaut erweitert gewesen sein dürfte: *de conservando iure Romane ecclesie et aliarum etiam ecclesiarum*. Viermal wird in Dokumenten, die in das „Regestum super negotio Romani imperii“ aufgenommen sind, darauf Bezug genommen.⁹⁰ Dieses Sonderregister enthält auch das 1201 zu Neuß erfolgte Versprechen des Welfen, mit dem er die päpstlichen Rekuperationen in Mittelitalien anerkannte und politische Fügsamkeit gelobte. Es ist überschrieben: *iuramentum Ottonis regis illustris in imperatorem Romanorum electi*; persönlich formuliert, lautet die darin enthaltene Verpflichtungsformel: *Ego Otto ... spondeo, polliceor, promitto et iuro* ...⁹¹ Das streng vertrauliche Abkommen wurde nur vor wenigen Zeugen bekräftigt; öffentliche Wiederholung war allerdings in Aussicht genommen: *Omnia vero predicta tam iuramento quam scripto firmabo, cum imperii fuero coronam adeptus*. Innocenz III. vertraute dieser Zusage völlig, wie er Ende März 1202 in einem Brief an den König von Frankreich zum Ausdruck brachte: ... *ab eo (= Otto) tam per scripturam suam quam per proprium iuramentum sufficientem receperimus cautionem* ...⁹² Doch bedeutete es schwerlich einen Zufall, daß der Welfe bei der Wiederholung der Neußer Zugeständnisse in der berühmten, mit einer Goldbulle versehenen Urkunde, gegeben zu Speyer am 22. März 1209, die Wörter „iuramentum“, „sacramentum“, „iusiurandum“ oder „iurare“ konsequent vermied.⁹³ Anscheinend wollte sich Otto alle politischen Möglichkeiten offenhalten, ohne des manifesten Eidbruchs bezichtigt werden zu können. Zwar ist anzunehmen, daß er bei der Kaiserkrönung den im Ordo vorgesehenen Schwur ablegte; warum hätte ausgerechnet Innocenz darauf verzich-

⁸⁸) Friedrich I.: Juni 6 oder 7, bei Viterbo – Juni 18; Heinrich VI.: April 12, am Lago di Bracciano – April 14; Otto IV.: Oktober 4, auf dem Monte Mario bei Rom – Okt. 4.

⁸⁹) F. K e m p f, (wie Anm. 87) nr. 1 S. 3.

⁹⁰) F. K e m p f, nr. 1 S. 3, Aussteller: Innocenz III.; nr. 3 S. 12, Aussteller: Otto IV.; nr. 9 S. 22, Aussteller: Erzbischof Adolf von Köln; nr. 10 S. 25, Aussteller: Anhänger Ottos IV.

⁹¹) F. K e m p f, nr. 77 S. 209

⁹²) F. K e m p f, nr. 64 S. 181

⁹³) F. K e m p f, nr. 189 S. 400 ff.

ten sollen? Aber eine Erweiterung um die zu Neuß und Speyer gelobten Punkte fand vermutlich nicht statt. In den Marbacher Annalen wird zwar vermerkt: ... *in imperatorem consecratur, iuramento prius prestito, quod terram et bona sancti Petri, quae sui antecessores usque ad id temporis contra iusticiam tenuisse videbantur, Romanae ecclesiae libera dimitteret.*⁹⁴ Es ist jedoch anzunehmen, daß sich dieser Passus auf die früheren Versprechungen bezieht, obwohl die gleiche Quelle zum Folgejahr 1210 berichtet: *Otto imperator, non sano usus consilio, rupit foedus iuramenti, quod fecerat cum papa et Romanis.*⁹⁵

Bezüglich der Beziehungen Ottos IV. zum Apostolischen Stuhl ist bis auf jene zitierte Wiederholung des Sicherheitsgelübdes Heinrichs VI. nichts über eine Eidesleistung durch Stellvertretung überliefert. Auch für seinen Gegner Philipp von Schwaben bleiben die Nachrichten undeutlich. 1203 schwor der Staufer unaufgefordert dem Papst einen persönlichen Eid, doch dieser nahm ihn nicht an.^{95a} Erst angesichts der Siege Philipps eröffnete Innocenz III. Geheimverhandlungen mit dem zuvor so unbedingt abgelehnten und mit dem Kirchenbann belegten König. Mehrfach gerieten die Gespräche ins Stocken. Im Sommer 1207 gelangte man zu einer Einigung. Wie das im einzelnen vor sich ging und welche Zusicherungen der Staufer dabei geben mußte, wird in einem protokollartigen Bericht der päpstlichen Gesandten von Anfang 1208 ausgeführt, wenn auch leider allzu knapp: *Primo receperunt (legati) publice iuramentum a Philippo duce Suevie, quod pareret universis mandatis domini pape super omnibus, pro quibus erat excommunicatus.*⁹⁶ Ob es sich um ein „iuramentum corporale“ oder um Eidesvertretung handelte, wird nicht mitgeteilt; wir besitzen keine Parallelquelle. Doch spricht wohl vieles für einen persönlichen Schwur, zumal es primär um die Aufhebung der Kirchenstrafe und damit um das eigene Seelenheil des stauferischen Kronprätendenten ging.

Es ist nicht zu verkennen: Die exzeptionelle Situation im deutschen Thronstreit und die auf Sicherung der römischen Rekuperationen gerichtete Politik Innocenz' III. führten dazu, daß die konkurrierenden Herrscher auch außerhalb des Vollzugs der Königs- oder Kaisererhebung mehrfach dem Apostolischen Stuhl gegenüber Schwüre persönlich und nicht durch Stellvertretung ablegten. Auch Friedrich II. konnte sich nicht anders verhalten. Als der Barbarossa-Enkel auf Betreiben der Stauferpartei in Deutschland, des französischen Königs und schließlich auch des zunächst

⁹⁴) Annales Marbacenses, ed. H. Bloch, MGH SS rer. Germ. (1907), S. 80 f.

⁹⁵) Ebd. S. 81.

^{95a}) MGH Const. 2 nr. 8–9, S. 8–10.

⁹⁶) F. Kempf, (wie Anm. 87) nr. 142 S. 336.

widerstrebenden Papstes gegen Otto IV. zum König gewählt wurde, mußte er sich gegenüber seinem früheren Vormund Innocenz eidlich zu Treue und Fügsamkeit verpflichten.⁹⁷ Außerdem hatte er sämtliche Zusicherungen des Welfen wörtlich, aber unter verschärften formalen Anforderungen und mit Zustimmung der Fürsten zu wiederholen.⁹⁸ Ferner wurde ihm der Schwur abverlangt, die „*unio regni Siciliae ad imperium*“ baldmöglichst aufzulösen, da sich das Papsttum durch die staufische Umklammerung des „*Patrimonium Petri*“ bedroht fühlte.⁹⁹

In seinen schwierigen Anfängen blieb Friedrich keine Wahl; er hatte dem kurialen Ansinnen zu entsprechen. Noch 1220, als der Staufer die Kaiserkrönung begehrte, mußte er die Trennung des Nord- und des Südreiches erneut geloben.¹⁰⁰ Er hat den Schwur nicht gehalten und die Erfüllung des 1215 abgelegten Kreuzzugsgelübdes immer weiter hinausgeschoben. So kam es schließlich zu Exkommunikation und erbittertem Kampf mit dem Apostolischen Stuhl. Noch einmal, 1230 im Frieden von San Germano, wurde der Gegensatz äußerlich überbrückt.¹⁰¹ Doch neun Jahre später brach der Streit von neuem aus; diesmal konnte er nicht mehr geschlichtet werden und wurde bis zur Vernichtung des Stauferhauses ausgekämpft.

Im Verlauf der Verhandlungen von 1230 hat der Kaiser letztmalig, wenn ich recht sehe, persönlich dem Nachfolger Petri einen Eid geschworen; dies war die Vorbedingung dafür, daß er von den päpstlichem Legaten vom Kirchenbann befreit wurde.¹⁰² Der von Friedrich darüber ausgestellte Revers ist überaus knapp formuliert; die einzelnen Streitpunkte werden nicht aufgeführt. Wie bei dem Gelöbnis Philipps von Schwaben ging es lediglich um die Aufhebung der Exkommunikation und damit um eine notwendige Vor-

⁹⁷) J.-L.-A. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici secundi* (1852–1861) Bd. 1, 1 S. 200 – wohl eindeutig ein persönlich abgelegter Eid, auch wenn das Wort „*iurare*“ nicht fällt.

⁹⁸) Wiederholungen Friedrichs von Ottos IV. Zusicherung zu Neuß 1201 (Const. 2 nr. 23 (mit irriger Vorbemerkung) = F. K e m p f (wie Anm. 87) nr. 77): Const. 2 nr. 49/50, 66, 90. Wiederholungen Friedrichs von Ottos IV. Zusicherung zu Speyer 1209 (Const. 2 nr. 31 = F. K e m p f, nr. 189): Const. 2 nr. 46/47/48, 65.

⁹⁹) MGH Const. 2 nr. 58 S. 72 (Versprechen, nicht beschworen), nr. 70 S. 82 (Beeidung in Aussicht genommen: ... *et iuramentum prestabimus pro eodem*.)

¹⁰⁰) MGH Const. 2 nr. 84 S. 105, nr. 87 S. 110 f.

¹⁰¹) Wiederholung des Kreuzzugsversprechens von 1215: MGH Const. 2 nr. 102 § 8: *Nos autem personaliter iuravimus, quod transibimus ultra mare in subsidium Terre Sancte in passagio suprascripto, et Raynaldum ducem Spoleti iurare fecimus in anima nostra, nos firmiter et fideliter servaturos reliqua omnia, sicut superius sunt expressa* ... (bezieht sich auf Katalog nr. 43). Die Dokumente zum Frieden von 1230: MGH Const. 2 nr. 126 ff., S. 170 ff.; Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano, ed. K. H a m p e, MGH Epp. sel. 4 (1926).

¹⁰²) MGH Const. 2 nr. 127 S. 171.

aussetzung für die Eröffnung von Gesprächen über die eigentlichen Sachprobleme. Diese betrafen vor allem die Bundesgenossen Gregors IX. in Nord und Süd; während sich also der Kaiser persönlich dem Apostolischen Stuhl eidlich verpflichtete, wurden alle Detailregelungen „*in anima imperatoris*“ von dem süditalienischen Grafen Thomas von Acerra beschworen¹⁰³. Auf den Eid, welchen 1244 drei Gesandte Friedrichs in besonders feierlicher Weise stellvertretend an der Kurie ablegten, soll später abschließend eingegangen werden.¹⁰⁴

Man sieht: Die Zuspitzung des Verhältnisses zum Papsttum und die eigene kritische Lage führen während des deutschen Thronstreites zwischen Staufern und Welfen zum zweiten Einbruch in das Vorrecht des römischen Königs und Kaisers, nicht selbst schwören zu müssen. Im Verlauf des Investiturstreites war zwar der persönlich abgelegte Krönungseid üblich und rechtens geworden – auch wenn sich in den Quellen vereinzelt noch gegenteilige Äußerungen finden¹⁰⁵ –; aber ansonsten hielt man zunächst daran fest, daß außerhalb des liturgischen Vollzugs der Herrscherweihe dieser nicht einmal dem „*vicarius Christi*“ gegenüber „*corporaliter*“ schwurpflichtig sei. Darin ist offenbar seit 1198 eine Änderung eingetreten. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts versucht die Kurie, sie kirchenrechtlich festzuschreiben.¹⁰⁶

Doch abgesehen vom Apostolischen Stuhl bleibt man bei der alten Regelung. Nicht nur beim Austausch von Gesandtschaften – wo stellvertretende Eidesleistung eine Selbstverständlichkeit wäre – gilt weiterhin das herr-

¹⁰³) MGH Const. 2 nr. 128 S. 171, nr. 129 S. 172, nr. 131 S. 174; K. H a m p e, Aktenstücke nr. 2 S. 58, nr. 3 S. 59, nr. 5 S. 62.

¹⁰⁴) MGH Const. 2 nr. 248 S. 338.

¹⁰⁵) Vgl. G. W a i t z – G. S e e l i g e r (wie Anm. 4) S. 232 f. u. 478 f.; reizend, wenn auch unwahrscheinlich die Geschichte, die Petrus von Montecassino in seiner Chronik über Heinrich V. 1111 berichtet: Die Römer bedrängen den Herrscher, „*honor*“ und „*libertas*“ der Stadt in persönlichem Eid zu sichern, „*worauf der König sie listig in die Falle lockte, indem er in deutscher Sprache schwor, was er nur wollte*“: Die Chronik von Montecassino, hg. v. H. H o f f m a n n (MGH SS 34 S. 503. Hergangsgeschichtlich nicht glaubwürdig, aber bezüglich der allgemeinen Ansicht wichtig: Helmold, *Cronica Slavorum*, ed. B. S c h m e i d l e r MGH SS rer. Germ. (1937) I 39 S. 78: *Ubi autem ventum est ad consecracionem, exegit ab eo (= Heinrich V.) dominus papa iuramenta ... Sed rex superbus iurare noluit, dicens imperatorem nemini iurare debere, cui iuramentorum sacramenta ab omnibus sint exhibenda ...*“ Der Eid Lothars 1133: MGH Const. 1 nr. 115 S. 168. Das sprachlich ganz ungewöhnliche *domno Cencio Fraiapane iuramentum computante* hat Zweifel darüber aufkommen lassen, ob hier stellvertretende Eidesleistung oder ein einfaches Vorlesen der Eidesformel gemeint sei. Ich möchte das zweite annehmen.

¹⁰⁶) Clemens V., „*Romani principes*“: Clem. 2.9. c. un. Vgl. dazu K. G. H u g e l m a n n (wie Anm. 8).

scherliche Schwurprivileg. Bisweilen weisen Äußerungen der Quellen darauf hin: Wie es ausgerechnet bei der vielberedeten, feierlichen Mainzer Schwertleite von 1184 zu einem peinlichen Streit um die Sitzordnung an der kaiserlichen Tafel kommt und die Schuld von manchen dem Staufer selbst gegeben wird, worauf dieser seine Bereitschaft bekundet, *iuramento nos in presenti expurgare* ..., was der Erzbischof von Mainz mit den Worten beantwortet: *Sufficit quia verba vestra pro iuramento mihi sunt*.¹⁰⁷ Oder wenn selbst in der Krisensituation des deutschen Bürgerkrieges 1212 Otto IV. die Verpflichtungen, die er auf sich genommen hat, um den Markgrafen von Brandenburg auf seine Seite zu ziehen, eidlos bekräftigt *data fide manu in manum, sicut imperialem excellentiam certitudinem debet facere*.¹⁰⁸ Kurze Zeit später wird es im Sachsenspiegel erneut unterstrichen: Der König und Kaiser schwört nach seiner Krönung keine körperlichen Eide mehr.¹⁰⁹

II.

Man fragt nach den Gründen für dieses Sonderrecht. Sind die Beschränkungen der königlichen Eidesleistung eine spezielle Folge der allgemeinen

¹⁰⁷) Arnold von Lübeck III,9, ed. J. M. Lappenberg, MGH SS rer. Germ. (1868) S. 90.

¹⁰⁸) MGH Const. 2 nr. 41 S. 50.

¹⁰⁹) Ich finde nur zwei angebliche Ausnahmen aus der Stauferzeit: Heinrich (VII.) beurkundet 1228, drei genannten Fürsten „mit körperlichem Eide versprochen zu haben“, seine Kirchenlehen von Kloster Lorch niemals zu veräußern: Reg. Imp. V nr. 4121. Aber im Volltext – J.-L.-A. Huillard-Bréholles (wie Anm. 97) Bd. 3 S. 389 – fehlen jene Ausdrücke, die typisch für Eidesleistung sind ... *corporali fide prestita* kann auch ein Versprechen auf Handschlag meinen. Dies entspricht der gesamten Stilisierung der Urkunde. – 1237 „verspricht“ Friedrich II. „handtreulich und eidlich dem Bischof Rudeger von Passau“ Beistand gegen jedermann: Reg. Imp. V nr. 2277. J. F. Böhm er setzte hinzu: „Sonst pflegte der deutsche König persönlich nur bei seiner Krönung und dem Papst zu schwören, alle andere Eide leistete er durch Bevollmächtigte.“ Böhm er übersetzte damit wörtlich ohne Herkunftsangabe die Fußnote von J.-L.-A. Huillard-Bréholles (wie Anm. 97) Bd. 5 S. 111 n. 1 – ins Deutsche. Auch in dieser Urkunde heißt es lediglich ... *fide data promissimus* bzw. *promittimus*, was eher für ein Versprechen mit Handschlag spricht. Allerdings wird in dieser Urkunde (Original im Hauptstaatsarchiv München) vor der Datierungszeile hinzugesetzt: *Sic nos Deus adiuvet*. Ich glaube dennoch nicht an körperlichen Eid; für eine so einzigartige Ausnahme ist kein Grund ersichtlich. Das Diplom ist in Eile zu Säben während der Reise nach Italien ausgestellt; es bezieht sich auf ein wenig früheres Rechtsgeschäft, bei welchem Friedrich die Bereitschaft bekundete, Passauer Geldschulden in Rom zu begleichen, wenn ihm dafür Kirchenlehen übertragen würden (Reg. Imp. V nr. 2274), wie schon J. Ficker bemerkte. Ob das Diplom überhaupt kanzleimäßig ausgefertigt wurde, wäre zu untersuchen. Vgl. zur Interpretation auch weiter unten Anm. 116.

Sakralität des gekrönten und gesalbten Herrschers? Die Vermutung erscheint einleuchtend; dennoch bedarf sie gesonderter, hier nicht zu leistender Nachprüfung. Es ist nämlich bislang in diesem Zusammenhang offenbar niemals beachtet worden, daß in Byzanz zu den Vorrechten der Patrizier gehört, kein eidliches Zeugnis ablegen zu müssen. Als 861 in Konstantinopel auf einer Synode über die Streitfrage der Patriarchen Photios und Ignatios verhandelt wurde, konnten es die päpstlichen Legaten erreichen, daß „zu Ehren des Papstes Nikolaus“ auf besonderes Geheiß Michaels III. auch die Patrizier einen (assertorischen?) Schwur leisteten.¹⁰⁹ a Mindestens zusätzlich können also Anregungen aus dem östlichen Kaiserreich in dieser Materie im Westen wirksam geworden sein. Eine neue, umfassende Untersuchung der Bedeutung des Patriziats abendländischer Kaiser und Könige könnte dazu Einsichten ermöglichen. Freilich war das Schwurprivileg byzantinischer Patrizier wohl nicht die einzige Quelle für diesen Vorzug der westlichen Herrscher, welcher während des ganzen Hochmittelalters ansonsten durchweg Beachtung fand.

Im Verkehr mit Gleichgestellten gab es Ausnahmen, namentlich in der Frühzeit. Was im 9. Jahrhundert Nithard als Augenzeuge in seinen „Historiae“ über Eidesleistungen und Schwureinungen im Kreise der karolingischen Brüder berichtet, ist offenbar größtenteils im Sinn von „iuramenta corporalia“ aufzufassen.¹¹⁰ Der Wortlaut des Bonner Vertrages von 921 ist so formuliert, daß kein Zweifel daran besteht, daß beide Partner – Karl der Einfältige für das westfränkische Reich, Heinrich I. für das ostfränkische – die Eide persönlich ablegten.¹¹¹ Nicht ganz sicher sind wir bezüglich einiger chronikalisch überlieferter Nachrichten aus dem 11. Jahrhundert.¹¹² Bei Herrschertreffen aus der Stauferzeit – speziell zwischen den deutschen und den französischen Königen¹¹³ – finde ich keine Erwähnung von persönlichen Schwüren derselben. Bündnisse, die durch Gesandte abgeschlossen oder erneuert wurden, setzte man natürlich mittels Eidesvertretung in Kraft.¹¹⁴ Daß der Schwur, welchen der politisch gescheiterte Heinrich

^{109a}) Vgl. J. H a l l e r, Das Papsttum, Idee und Wirklichkeit, Bd. 2 (1962) S. 74.

¹¹⁰) Nithard, *Historiarum libri IV*, ed. E. M ü l l e r MGH SS rer. Germ. (1907), passim.

¹¹¹) MGH Const. 1 nr. 1 S. 1f.

¹¹²) Vgl. G. W a i t z – G. S e e l i g e r (wie Anm. 4) S. 474 ff.

¹¹³) Außer den einschlägigen Bänden der Jahrbücher des Deutschen Reiches wurde verglichen: W. K i e n a s t, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (21974–75).

¹¹⁴) Vgl. MGH Const. 2 nr. 25 S. 30: das Pactum Ottos IV. mit König Johann von England vom 8. September 1202, seitens des letzteren beschworen *per manum comitis Willemi marescalli*. Es heißt weiter, daß sieben genannte Bischöfe *in verbo sacerdotali promissurunt* und dreizehn vornehme weltliche Herren *super sacrosancta iuraverunt*.

(VII.) 1232 seinem Vater in Cividale leisten mußte, „corporaliter“ abgelegt wurde, versteht sich von selbst.¹¹⁵ In der Überlieferung stellt es einen Sonderfall dar, der indessen in den „Niederungen des Alltags“ gar nicht selten gewesen sein mag, daß Friedrich I. 1177 zwei Beauftragte zu dem Patriarchen Ulrich von Aquileia schickte, um im Namen des Kaisers ein Gelddarlehen aufzunehmen, notfalls mit eidlicher Sicherung.¹¹⁶

Einen interessanten Sonderfall stellt der Mainzer Reichslandfriede vom 6. Januar 1103 dar. Diese Einung wurde von Heinrich IV. *sua manu* bekräftigt und in Gültigkeit gesetzt; auch die Erzbischöfe und Bischöfe verzichteten auf eine eidliche Bestätigung, sondern verpflichteten sich nur durch Handschlag, ihn zu beachten. Dagegen ist eigens bezeugt, daß mit sämtlichen Laienfürsten und weltlichen Magnaten zusammen der Königssohn Heinrich (V.) den Friedensbund beschwor.^{116a}

Eine eigene Gruppe stellen die Eide dar, welche im Zusammenhang mit Heiratsprojekten geschworen wurden. Leider sind wir für die Frühzeit schlecht informiert. Bezüglich Otto I., Otto II., Heinrich III. und Heinrich IV., die sich erst nach der Krönung verehelichten oder neu vermählten, liegen m. W. keine Quellennachrichten vor. Dagegen ist von Heinrich V. überliefert, daß sowohl er wie König Heinrich I. von England die Verbindung mit dessen Töchter Mathilde öffentlich beschwor.¹¹⁷ Während die Vorgeschichte der Ehe Barbarossas mit Beatrix von Burgund weithin im Dunkeln bleibt, wissen wir von der Verlobung Heinrichs VI. mit Konstanze von Sizilien, daß sie am 29. Oktober 1184 zu Augsburg beiderseits beendet wurde.¹¹⁸ Dabei dürfte der anwesende Herrscher den Schwur jeweils „corporaliter“ geleistet haben – im Schwabenspiegel wird darauf ausdrücklich Bezug genommen und diese Praxis als rechtens bezeichnet¹¹⁹ –, während die Gesandtschaft des abwesenden Königs naturgemäß „in anima eius“ schwor. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang die Bekräftigung des Heiratsvertrages zwischen dem Staufer Herzog Konrad von Rothenburg und der Infantin Berengaria von Kastilien vom April 1188:¹²⁰

¹¹⁵) Vgl. Reg. Imp. V nr. 4229 a, 4231, 4278; J.-L.-A. Huillard-Bréholles 4 S. 952.

¹¹⁶) D F I 679.

^{116a}) MGH Const. 1, Nr. 74, S. 125; in der chronikalischen Überlieferung (Annales Augustani, MGH SS 3, S. 135) heißt es dagegen: *Heinricus imperator ... regnum per quadriennium cum iuramento pacificari constituit.*

¹¹⁷) G. Meyer von Knonau (wie Anm. 45) 6 (1907) S. 117 mit Anmerkung 10.

¹¹⁸) Reg. Imp. IV, 3 nr. 2 k.

¹¹⁹) *und ob er eine frouwen zer é nimet, daz hoeret hiezuo niut; swie dicke daz geschicht, daz er dez sweret, wan daz ist reht*; Schwabenspiegel (wie 15) c. 122.

¹²⁰) Vgl. P. R a s s o w, Der Prinzgemahl, Ein Pactum matrimoniale aus dem Jahr 1188 (1950).

Kaiser Friedrich Barbarossa, der Vater des Bräutigams, und König Heinrich VI., dessen Bruder, leisteten keine Eide, sondern gaben lediglich das Versprechen, das Pactum in vollem Umfang zu erfüllen; die spanischen Gesandten beschworen das Dokument im Auftrag des Königs Alfons von Kastilien *in anima mea*; Herzog Konrad beeidete das Abkommen natürlich selbst.¹²¹

Einen aufschlußreichen urkundlichen Niederschlag besitzen wir auch bezüglich des Verlöbnisses einer Tochter Philipps von Schwaben mit dem blutjungen Heinrich II. von Brabant. Der damals erst achtjährige Bräutigam war Herzogssohn; darum beeidete der König den Ehevertrag 1207 nicht in eigener Person, wie das bei einem souveränen Herrscher zweifelsohne der Fall gewesen wäre, sondern ließ die Erfüllung durch Bischof Konrad von Speyer formlos geloben und anschließend von den beiden Reichsministerialen Kuno von Münzenberg und Marschall Heinrich von Kalden feierlich *in animam (!) domini regis*¹²² beschwören.¹²³

Noch ein letzter staufischer Heiratsvertrag wäre in diesem Zusammenhang anzuführen: 1235 vermählte sich Friedrich II. in dritter Ehe mit Isabella, der Tochter König Heinrichs III. von England. Schon bei der Aushandlung der Bedingungen hatte der kaiserliche Gesandte, der Großhofrichter Petrus de Vinea, die Erfüllung des Abkommens stellvertretend für seinen Herrn zu beeden und den persönlich geleisteten Gegenschwur des englischen Herrschers entgegenzunehmen.¹²⁴ Als Herzog Heinrich II. von Brabant und Erzbischof Heinrich von Köln – zwei auf der Insel allseits bekannte und geachtete Reichsfürsten – die Braut abholten, beschworen sie nochmals im Namen des Staufers die Ehepacta.¹²⁵

Zunächst ein Italiener, sodann zwei Deutsche legten 1235 in England den Eid stellvertretend für den „puer Apuliae“ ab. Deutsche „iuratores“ sind in der gesamten Stauferzeit die Regel; lediglich bei Friedrich II. gestaltet sich das Bild anders. Ich habe im Anhang zusammengestellt, was sich über die Herkunft jener Personen sagen läßt, welche „in anima regis“ schworen und namentlich bekannt sind. Wenn Böhmen in den deutschen Bereich einbezogen werden darf: Unter Barbarossa stehen zwanzig „iuratores“ aus dem staufischen Nordreich zwei Oberitaliener gegenüber. Zur Zeit Heinrichs VI., Philipps und dann wieder Heinrichs (VII.) wurden nach unseren

¹²¹) MGH Const. 1 nr. 319 S. 452 ff.; besserer Text bei P. R a s s o w (wie Anm. 120).

¹²²) Hier die Akkusativ-Konstruktion „iurare in animam regis“, die weit seltener vorkommt, der aber D u c a n g e (wie Anm. 63) den Vorzug gibt: Bd. 4 S. 460 f.

¹²³) MGH Const. 2 nr. 12 S. 15.

¹²⁴) MGH Const. 2 nr. 188 S. 230, nr. 190 S. 232 ff., nr. 191 S. 234.

¹²⁵) MGH Const. 2 nr. 192 S. 235 f.

– zugestandenermaßen unvollständigen – Quellen nur Deutsche zu der ehrenvollen Aufgabe herangezogen, im Namen des Herrschers zu schwören. Unter Otto IV. beginnt sich das Bild zu wandeln: Neben neun Deutsche treten fünf Oberitaliener, die freilich alle nebeneinander in einem einzigen Dokument genannt werden. Denn es ist keineswegs so, daß die Zahl der „iuratores in anima regis“ festläge. Unter 53 Belegen für unser Phänomen aus der Stauferzeit finde ich 25 Fälle, in welchen eine Einzelperson für den Herrscher den Eid ablegte, elf Fälle mit zwei „iuratores“, drei mit drei, zwei mit vier. Nur ausnahmsweise ist die Zahl größer; sie erreicht mit je einem Beleg für zwölf, 14, 21 Schwörenden ihr Maximum. In den vier Fällen, in denen noch größere Gruppen schworen, kennen wir die Namen nicht. Es ist unverkennbar, daß unter Barbarossa der Eid einer einzigen Vertrauensperson dominiert: in 13 von insgesamt 17 Fällen! Später erobert der Gruppenschwur zusehends Terrain; schon unter Heinrich VI. wird dies deutlich. Bei Friedrich II. sinkt die Zahl wieder; der Doppeleid überwiegt. Für alle Details sei auf die Tabelle im Anhang verwiesen.

Fragt man nach der ständischen Qualität der Schwörenden, so ist der Eindruck unter Barbarossa weitaus am ausgeglicheneren. In der Regierungszeit Heinrichs VI., Philipps von Schwaben und Heinrichs (VII.) überwiegt die Ministerialität; das steht in Einklang mit den bekannten Strukturgegebenheiten des Regiments dieser drei Herrscher. Allerdings verschiebt sich das Bild, wenn man nicht nach den Zahlen der Individuen, sondern nach denen der Eidesfälle fragt, – so unbefriedigend selbstverständlich der Versuch einer statistischen Auswertung ausfallen muß, die auf zu geringen Datenmengen fußt und nach Zeitdauer und politischem Inhalt völlig heterogene Herrscherleben zusammenzufassen sucht. Dennoch: es bedeutet wohl einen besonderen Vertrauensbeweis oder Versuch, einen bewährten Mitarbeiter zu ehren, wenn man ihn mehrfach für die Ehre heranzieht, „iurator in anima regis“ zu werden. Weitaus am häufigsten haben die ministerialischen Inhaber der traditionellen Hofämter für Könige und Kaiser stellvertretend Eide abgelegt, vor allem die Kämmerer des Reiches. Die Spitzenposition hat dabei Rudolf von Siebeneich inne, der unter Friedrich I. und Heinrich VI. im ganzen achtmal als „iurator in anima regis“ vorkommt, davon fünfmal als einziger und zweimal gemeinsam mit Heinrich von Lautern, der ihm mit sieben Belegen am nächsten kommt. Übrigens war dieser pfälzische Reichsministeriale zunächst ebenfalls als königlicher Kämmerer tätig, wechselte dann aber ins Schenkenamt über. Heinrich von Lautern hat zweimal unter Heinrich VI. allein bei der Eidesleistung seinen kaiserlichen Herrn vertreten. Und wenn man nach den großen, spektakulären politischen Ereignissen fragt: Nicht so sehr Fürsten als vielmehr Grafen, Edel-

freie und vor allem Reichsministeriale haben in aller Öffentlichkeit und oftmals in Gegenwart der Herrscher selbst den Schwur im Namen des Kaisers gesprochen.

So wird auch hier die tragende Rolle der Reichsministerialität ersichtlich¹²⁶ Aber noch auffälliger wird das Bild, wenn nach dem geographischen Raum gefragt wird, in welchem stellvertretend der Eid „in anima regis“ zu leisten war. Im diplomatischen oder militärischen Kontext werden zweimal solche „iuramenta“ in Byzanz geschworen, achtmal in Westeuropa. Nur fünf entsprechende Fälle sind aus Deutschland bezeugt; zehn betreffen den Apostolischen Stuhl, der nicht zuletzt eine italienische Territorialmacht war oder werden wollte, – und 28 Fälle stammen aus der kommunalen Welt in der Nordhälfte der Apenninen-Halbinsel. Das ist – bei einer Gesamtzahl von 53 – über die Hälfte!

Der Tatbestand ist bemerkenswert,¹²⁷ und nicht minder auffällig erscheint der Sachverhalt, daß 23 von diesen 28 Belegen aus der Regierungszeit von Friedrich I. und Heinrich VI. stammen, davon nicht weniger als zwanzig aus den sechzehn Jahren von 1176 bis 1192.

Barbarossa hat sich geweigert, den Römern vor der Kaiserkrönung einen Schwur zu leisten.¹²⁸ Der Vertrag vom 6. April 1162 mit Pisa ist das früheste mir bekannte Beispiel für einen herrscherlichen Eid durch Stellvertretung zugunsten einer Stadtgemeinde.¹²⁹ Das Datum mutet auf den ersten Blick erstaunlich an. Gerade hatte der Staufer seinen größten militärischen Erfolg auf der Apenninen-Halbinsel errungen: Nach langer Belagerung mußte das mächtige Mailand im März des gleichen Jahres bedingungslos kapitulieren. Nun sollte der Sieg ausgenutzt werden. Friedrich plante den Angriff auf das normannische Sizilien; aber dafür brauchte er eine Flotte. Nur von Pisa oder Genua war sie zu erlangen. Beide Hafenstädte stellten Bedingungen. Zunächst kam es mit der toskanischen Kommune an der Arno-Mündung zum Vertrag. Doch die Bürgerschaft war mißtrauisch gegenüber

¹²⁶) Vgl. K. B o s l, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, 2 Bde. Schriften der MGH 10, 1950/51.

¹²⁷) Vgl. den Anhang mit weiteren Zusammenstellungen.

¹²⁸) Die Einstellung Barbarossas wird besonders klar in dem Brief an Bischof Otto von Freising, mit welchem er seinen Onkel zur Abfassung der „Gesta Friderici“ auffordert und den Hauptinhalt der ersten Regierungsjahre resumiert. Es heißt hier: *Romani nuntios suos ad nos miserunt et ... tria quoque a nobis iuramenta exquisierunt. Inde cum domno Papa et cardinalibus consilio inito, quia imperium emere nolimus et sacramenta vulgo prestare non debuimus.* Vgl. Gesta Friderici, ed. G. Waitz – B. v. S i m s o n, MGH SS rer. Germ. (1912) II, 29, 30 S. 136, 138 (= Neuausgabe von F. J. S c h m a l e, 1965, II, 31, 32 S. 346, 350).

¹²⁹) D F I 356.

dem Kaiser und verlangte Sicherheit bezüglich der Erfüllung aller Abmachungen. Deshalb die bis dahin ungebräuchliche Leistung eines „iuramentum in anima regis“ an eine Stadt, und zwar durch nicht weniger als fünf Beauftragte des Staufers: zwei Reichsfürsten, zwei Grafen, einen Ministerialen.

Ein Vertrag wurde so beeidet, den das Reichsoberhaupt mit den eigenen Untertanen abschloß.¹³⁰ Es war nicht der allererste Fall dieser Art; schon 1152 hatte Barbarossa eine vergleichbare Abmachung mit Herzog Berthold IV. von Zähringen getroffen, die indessen nicht beschworen worden war.¹³¹ Doch in Italien betrieb der Staufer seit 1154, verstärkt seit 1158 die allgemeine Vereidigung der Reichsangehörigen; kein Wunder, daß man in Pisa Gleiches von ihm selbst verlangte. Doch blieb anfänglich das Beschwören der Verträge von Städten mit dem Herrscher durch dessen Beauftragte eine seltene Ausnahme.¹³²

Ungeachtet glanzvoller Siege befindet sich der Staufer 1164 bereits in der Defensive. Die Bildung des Veroneser Städte-Bundes wird zur Gefahr für die Position der Krone in Mitte und Nordosten der Po-Ebene. Um so wichtiger wäre es, Mantua vom Übergang zu den oppositionellen Kräften abzuhalten. Der Kaiser erklärt sich zu außergewöhnlichen Zugeständnissen bereit, aber die Bürger sind sich im klaren darüber, daß sie in große Gefahr geraten, wenn Friedrich sie trotz aller Abmachungen aus politischen oder militärischen Gründen dann doch fallen ließe. Darum verlangen sie, daß der Vertrag vom 27. Mai eidlich bekräftigt wird, so wie ihre eigenen Vertreter ihn gleichfalls beschwören. Die beiden wichtigsten, vertrautesten Mitarbeiter Barbarossas leisten für ihn das feierliche Gelübde: Erzbischof Rainald von Köln und Pfalzgraf Otto von Wittelsbach.¹³³

Der dritte Fall gehört ins Jahr 1165 und betrifft abermals die Pisaner. Der Kaiser verlieh ihnen die Insel Sardinien als Fahnlehen; ist auch die darüber ausgestellte Urkunde bezüglich der Echtheit äußerst umstritten,¹³⁴ so wird das Faktum durch die zeitgenössischen Annalen des Bernardo Maragone

¹³⁰⁾ Vgl. G. R a u c h, Die Bündnisse deutscher Herrscher mit Reichsangehörigen vom Regierungsantritt Friedrich Barbarossas bis zum Tod Rudolfs von Habsburg (1966) bes. S. 10 ff.

¹³¹⁾ D F I 12.

¹³²⁾ Die Dimension wird natürlich erst durch die Gegenüberstellung unbeschworener Diplome bzw. Verträge deutlich. Ich stelle für 1162 – 1165 zusammen: D F I 353 (Cremona), 354 (Como), 356 (Pisa, s. o.), 257 (Pisa), 362 (Piacenza), 367 (Genua), 369 (Cremona), 372 (Ravenna), 375 (Lucca), 405 (Sarzana), 410 (Gubbio), 441 (Ferrara), 442 (Mantua s. u.) 444 (Treviso), 455 (Pavia), 464 (Asti), 469 (Locarno), 477 (Pisa, s. u.)

¹³³⁾ D F I 442.

¹³⁴⁾ D F I 477; vgl. die Vorbemerkung dazu.

hinreichend beglaubigt.¹³⁵ Barbarossa übergab dem eigens deswegen nach Frankfurt gereisten Konsul Uguccione eine bewimpelte Lanze als Lehnsymbol; um die beständige Geltungsdauer zu verbürgen, *fecit iurare principem Boemorum, potentissimum utique virum ... ex nostro mandato in nostra praesentia*, wie es in dem Diplom dazu heißt.

Aber diese drei „iuramenta in anima imperatoris“ waren Einzelfälle in einer Regierungsphase, in welcher der Staufer noch glauben mochte, zusammen mit den geeigneten (und darum besonders ehrenvoll behandelten) Bundesgenossen einen glanzvollen Endsieg erringen zu können. Seit dem gescheiterten Sonderfrieden von Montebello (1175) und der Niederlage von Legnano (1176) waren die kühnen Hoffnungen zerstoßen. Fortan galt es nur noch, eine ehrenvolle Übereinkunft zu finden, in der Friedrich im ganzen das Gesicht wahrte und im einzelnen möglichst viele politische und fiskalische Positionen behauptete. Vielleicht konnten sie später einmal als Ausgangspunkte einer Reaktivierung der Reichsrechte dienen. Doch die Städte waren auf der Hut. Sie versuchten, die Krone langfristig festzulegen. Diesem Ziel dienten die zahlreichen in Stellvertretung geleisteten Eide der Folgejahre. Wir besitzen nur noch einen Teil der ausgestellten Dokumente. Nach dem erhaltenen Bestand empfangen die Lombardenliga insgesamt und die Kommunen Tortona, Cremona, Alessandria, Mailand, Piacenza, Como, Pisa, Genua und Brescia jeweils für sich allein entsprechende Schwüre „in anima“ Friedrichs und seines Sohnes Heinrich, davon Cremona sechsmal, Como dreimal, Tortona und Piacenza je zweimal.¹³⁶

Als Heinrichs VI. Interesse an Oberitalien in gleichem Maße nachließ, in welchem er sich in Sizilien durchsetzte, endete die Reihe dieser Gelöbnisse.¹³⁷ Sobald er die Städte der Po-Ebene nicht mehr als Bundesgenossen zu benötigen glaubte, schloß er mit ihnen auch keine neuen Verträge auf der Grundlage beiderseits verpflichtender Gleichberechtigung.¹³⁸ Am 26. Juli 1192 verbriefte er zu Gelnhausen den Brescianern ein Privileg, das Marschall Siegfried von Hagenau namens des Staufers beschwor. Mit diesem Dokument¹³⁹ brach die Folge der durch Eidesstellvertretung bekräftigten

¹³⁵) Bernardo Maragone, *Annales Pisani a cura di M. Lupo Gentile*, Muratori² 6, 2 (1930–36), S. 35.

¹³⁶) Vgl. den Anhang.

¹³⁷) Vgl. A. Haverkamp, *Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien*, 2 Bde. (1971), nicht auf unsere Fragestellung bezogen, aber mit wichtigen Beobachtungen zum ital. Regierungstil Heinrichs VI.

¹³⁸) G. Rauch (wie Anm. 130) mit kritischer Bilanz, jedoch nur für die Zeit bis 1192.

¹³⁹) MGH Const. 1 nr. 350 S. 498 ff.

Verträge mit oberitalienischen Städten jäh ab. Erst achtzehn Jahre später erhielt wieder ein Ort der Apenninen-Halbinsel eine Urkunde, die der Herrscher beschwören ließ. Es war wiederum Pisa, dessen Flotte sich der Welfe Otto 1210 versichern wollte, um nach Sizilien überzusetzen. Ein deutscher Bischof und fünf ligurisch-piemontesische Markgrafen leisteten stellvertretend den Eid.¹⁴⁰

Dann Friedrich II.! Als der „*puer Apuliae*“ 1212 jenen abenteuerlichen Zug nach Deutschland unternahm, der ihm die Königskrone im Nordreich seiner Väter einbrachte, erkaufte er von Genua und Cremona freien Durchzug mittels großzügiger Privilegien, die zwei Begleiter für ihn beschworen.¹⁴¹ Aus den Folgejahren ist nichts Vergleichbares bezeugt. Erst 1237, im Kampf mit Mailand und den anderen Städten der Lombarden-Liga, sollte ein ähnliches Dokument Mantua auf seine Seite ziehen; diesmal leisteten die mit Friedrich II. verbündeten Stadtväter von Cremona, Parma und Modena im Auftrag des Kaisers den feierlichen Eid: Bürger für Bürger.¹⁴²

Von Städteverträgen, welche der Kaiser „*in anima sua*“ beschwören ließ, hören wir bis zum Ende der Staufer nichts mehr. So sei noch einmal das Gesamtphänomen überdacht:

Promissorische Eide für künftiges Wohlverhalten schwört der Untertan, der Bürger, der Vasall, der im Krieg Unterlegene; promissorische Eide leistet aber auch der Vertragspartner, um für sich und den anderen, mit dem er überein kommen will, eine Geschäftsregelung festzulegen. Das war das Dilemma der Könige und Kaiser, zumal in staufischer Zeit: Bei aller höheren „*dignitas*“ doch auf fremde Kräfte angewiesen zu sein. Mußte es nicht die Erhabenheit des Herrschertums verbieten, promissorische Eide persönlich zu leisten, es sei denn Gleichberechtigten gegenüber: dem Papst, einem anderen König, der Ehepartnerin? Seit dem Investiturstreit und vollends seit der Wiederaufnahme der Reichspolitik in Oberitalien, dann nochmals verstärkt im Thronstreit von 1198 bis 1215 ist nicht zu bestreiten, daß in gewissem Umfang Partnerschaft an die Stelle eines herrscherlichen Absolutheitsanspruch treten mußte. Das zwang dazu, Eide abzulegen – und sei es durch Stellvertretung. Das „*iuramentum in anima regis*“ ist gleichsam ein Ausgleichsversuch zwischen der Erhabenheit der Kaiser- und Reichsidee einerseits und den Notwendigkeiten einer an den Realitäten orientierten Politik andererseits. Der stellvertretend abgeleistete Eid konnte sogar

¹⁴⁰) MGH Const. 2 nr. 37 S. 44 ff.

¹⁴¹) Genua: J.-L.-A. Huillard-Bréholles (wie Anm. 97) 1 S. 212 f. Cremona: J. F. Böhm er, Acta imperii selecta (1866) nr. 1075 S. 772.

¹⁴²) J.-L.-A. Huillard-Bréholles 5 S. 120.

bisweilen – die Quellen über Viterbo 1155, Venedig 1177 und Konstanz 1183 lassen daran kaum einen Zweifel – zur zeremoniösen Selbstdarstellung staufischen Herrschertums werden: wenn das Volk zusammenströmte, der Hofstaat sich sammelte, Kreuz, Evangelium und Reliquien herbeigetragen wurden, der Kaiser in Person auf geschmücktem Sessel Platz nahm und jener Gefolgsmann, den er dazu ausgewählt hatte, mit lauter Stimme die kaiserliche Selbstverpflichtung im Namen Gottes, der Majestät des „imperator augustus“ und des heiligen Reiches verlas. Auch das war *hochgezît*; beispielsweise an der Schilderung eines Barbarossa-Gegners, des alexandrinischen Kardinals Boso, ist nicht zu verkennen, wie ihn und seine Zeitgenossen eine derartige Szene zu ergreifen vermochte.

Natürlich wurde damit eine unleugbare politisch-militärische Schwäche bestenfalls äußerlich verdeckt. Die diplomatische Notwendigkeit zwang zur Übereinkunft und zu deren Sicherung durch die feierlich ausgestaltete Schwurzeremonie. Auf den im Lauf der Jahre immer weiter zunehmenden Vertragscharakter staufischer Politik hat Günter Rauch eindringlich hingewiesen, im einzelnen freilich nicht ohne Emotionalität und mit manchen Pauschalisierungen.¹⁴³ Unser spezielles Thema blieb dabei außer Betracht.

Im Mittelalter besaß jeder Gestus seine Realität, wie das „iuramentum in anima imperatoris“ seine Unverbrüchlichkeit und bindende Kraft. Man darf beides nicht unterschätzen. Ende März 1244 schien sich trotz jahrelangem erbitterten Streit zwischen Papsttum und Kaisertum nochmals die Möglichkeit zu eröffnen, zu einer Übereinkunft zwischen den Staufern und der Kurie zu gelangen. Mit allen Vollmachten versehen, erschien eine Gesandtschaft Friedrichs II. in Rom. Graf Raimund von Toulouse – ein französischer Sympathisant des Staufers – und die sizilischen Großhofrichter Petrus de Vinea und Thaddeus von Suessa führten die Verhandlungen. Friedrich erwies sich kompromißbereit; über vierzehn Punkte erzielte man Einigkeit.¹⁴⁴ Endlich beschworen die drei Unterhändler in aller Öffentlichkeit – sogar Kaiser Balduin II. von Konstantinopel war anwesend – das Vertragsinstrument „in anima imperatoris“. Der Friede sei in allernächster Reichweite, meldete Friedrich seinem Sohn Konrad IV. ins ferne Deutschland.¹⁴⁵ Aber war dem Staufer wirklich zu trauen? Wieviel war auf das „iuramentum in anima eius“ zu geben? Verlangte Friedrich nicht plötzlich bezüglich der oberitalienischen Städte, der treuesten Verbündeten des Apostolischen Stuhles, größere Zugeständnisse als ursprünglich vorgesehen?

¹⁴³) G. Rauch (wie Anm. 130).

¹⁴⁴) MGH Const. 2 nr. 246 – 248 S. 334 ff.

¹⁴⁵) J.-L.-A. Huillard-Bréholles 6 S. 176.

Mitte Juni 1244 entschloß sich Innocenz IV. zur Flucht nach Frankreich. Das bedeutete Abbruch aller Verhandlungen und Fortführung des Kampfes gegen Friedrich II. aus sicherer Entfernung. Der Papst hat in einer Enzyklika als Hauptgrund für das Scheitern der Friedensbemühungen die Wortbrüchigkeit des Staufers angegeben.¹⁴⁶ Dreimal habe der Kaiser Eide gebrochen, die „in anima sua“ geleistet worden waren. Jeweils wird aufgezählt, wer stellvertretend den Schwur ablegte. Ein solches „iuramentum“ bindet den Herrscher nicht weniger als ein „corporaliter“ geleisteter Eid. Konsequenterweise heißt es daher in persönlich bezogener Wortfügung bei Innocenz: ... *postmodum tamen quid iuraverat non implevit*. Gerade durch den Bruch solcher feierlicher Gelübde hatte Friedrich nach Innocenz' Meinung für alle Zeit die Krone verwirkt. Das Ringen zwischen den Universalgewalten Papsttum und Kaisertum, zwischen den lombardischen Städten und dem deutsch-sizilischen Doppelreich ging weiter. Man kennt den Ausgang. Vorwand oder Wirklichkeit, – nicht zuletzt am Problem jener „iuramenta praestita in anima imperatoris“ scheiterte das staufische „sacrum imperium“ und damit die mittelalterliche Reichsgewalt insgesamt.

¹⁴⁶) J.-L.A. Huillard-Bréholles 6 S.321 ff.

Anhang: „Iuramenta in anima regis“

Die folgende Zusammenstellung enthält allein Fälle aus der Stauferzeit. Sie bezieht stellvertretende Eidesleistung in anderen Reichen nicht mit ein; vgl. dazu Du Cange 4, 460 ff. Vollständigkeit wird nicht beansprucht. Die Dokumentation erfolgt gekürzt.

1. 1153 FI	Papsttum	<i>unus ex maioribus ministerialibus regni</i> (Kämmerer Anselm?)
2. 1155 FI	Papsttum	<i>nobilis miles</i>
3. 1162 FI	Pisa	a) Rheinpfalzgf. Konrad b) Ulrich, Sohn des Hg. von Böhmen c) Gf. Gerhard von Leuchtenberg d) Gf. Markward von Leuchtenberg e) Burkhard von Hasenburg
4. 1164 FI	Mantua	a) Eb. Rainald von Köln b) Pfalzgf. Otto von Wittelsbach
5. 1165 FI	Pisa	Ulrich, Sohn des Hg. von Böhmen
6. 1176 FI	Tortona	Konrad von Ballhausen
7. 1176 FI	Cremona	Konrad von Ballhausen
8. 1176 FI	Tortona	Konrad von Ballhausen
9. 1177 FI	Papsttum	a) Gf. Dedo von Groitzsch b) Kämmerer Siebot
10. 1177 FI	Papsttum	Gf. Heinrich von Diez
11. 1177 HVI	Papsttum	B. Hugo von Verden
12. 1183 FI, HVI	Lombardenliga	a) B. Wilhelm von Asti b) Markgf. Heinrich von Vasto c) Kämmerer Rudolf
13. 1183 FI, HVI	Alessandria	Kämmerer Rudolf

zu 1: DFI nr. 51, 52, 98

zu 2: D u c h e s n e, Liber pont. 2 S. 391

zu 3: DFI nr. 356

zu 4: DFI nr. 442, nachträglich noch beschworen („in anima imperatoris“?) von Kanzler Christian in Gegenwart Genannter.

zu 5: DFI nr. 477 – Diplom von zweifelhafter Echtheit.

zu 6: DFI nr. 648 (Const. 1 nr. 284 mit irrigem Datum 1183).

zu 7: DFI nr. 660.

zu 8: DFI nr. 665 (vgl. Beleg 6).

zu 9: D u c h e s n e, Liber pont. 2 S. 439.

zu 10: D u c h e s n e, Liber pont. 2 S. 440; SS 19 S. 451 u. 454; DFI nr. 694 u. 707; MPL 200 Sp. 1140.

zu 11: SS 19 S. 457 f.

zu 12: Const. 1 nr. 290 u. 291.

zu 13: Const. 1 nr. 292.

- | | | |
|------------------|---------------|---|
| 14. 1183 FI, HVI | Lombardenliga | Kämmerer Rudolf |
| 15. 1185 FI, HVI | Mailand | Kämmerer Rudolf |
| 16. 1186 FI | Cremona | <i>unus suus missus</i> |
| 17. 1186 HVI | Cremona | Kämmerer Sigebot |
| 18. 1188 FI | Byzanz | a) B. Gottfried von Würzburg
b) Hg. Friedrich von Schwaben
c) Hg. Leopold von Österreich |
| 19. 1190 FI | Byzanz | 500 Ritter |
| 20. 1191 HVI | Piacenza | a) Kämmerer Rudolf
b) Kämmerer Heinrich von Lautern |
| 21. 1191 HVI | Como | Kämmerer Rudolf |
| 22. 1191 HVI | Como | Kämmerer Rudolf |
| 23. 1191 HVI | Pisa | a) B. Otto von Freising
b) Kanzler Dieter
c) Protonotar Heinrich
d) Hg. Konrad von Rothenburg
e) Heinrich, Sohn Heinrichs des Löwen
f) Hg. Heinrich von Österreich
g) Markgf. Heinrich von Ronsberg
h) Gf. Gerhard von Dollnstein
i) Gf. Gerhard von Wertheim
j) Marschall Heinrich Haupt
k) Kämmerer Heinrich von Groitzsch
l) Albert Rindsmaul
m) Kämmerer Heinrich von Lautern
n) Schenk Herdegen |
| 24. 1191 HVI | Papsttum | <i>principes et comites, barones, nobiles et alii imperii fideles</i> |

zu 14: Const. 1 nr. 293.

zu 15: Const. 1 nr. 303.

zu 16: Const. 1 nr. 307.

zu 17: Const. 1 nr. 312.

zu 18: Giesebrecht 6 S. 207; Chroust, Quellen zur Geschichte des Kreuzzugs Kaiser Friedrichs I. S. 16.

zu 19: Giesebrecht 6 S. 252; hier muß offen gelassen werden, ob es sich um einen Eid im Namen des Kaisers oder vielmehr des ganzen Kreuzzugsheeres (unter Ein-schluß Barbarossas, der offenbar selbst nicht schwört) handelt.

zu 20: Reg. Imp. IV, 3 nr. 119.

zu 21: Reg. Imp. IV, 3 nr. 126.

zu 22: Reg. Imp. IV, 3 nr. 128. (Ob eigens neu beschworen? Es handelt sich um zwei nachträglich beurkundete, zusätzliche Zugeständnisse an Como, so daß Neubeeidung an sich nicht unwahrscheinlich ist.)

zu 23: Reg. Imp. IV, 3 nr. 138 (Schon ein Jahr später nach der Kaiserkrönung erneuert – nr. 220 – unter Nennung der gleichen Iuratoren, was sich hier sicher auf die Erstauss-stellung bezieht und daher nicht nochmals eigens anzuführen ist.)

zu 24: Reg. Imp. IV, 3 nr. 145.

25. 1191 H VI	Genua	Schenk Herdegen
26. 1191 H VI	Piacenza	a) Kämmerer Rudolf b) Kämmerer Heinrich von Lautern
27. 1191 H VI	Cremona	(Kämmerer) Heinrich von Lautern
28. 1192 H VI	Cremona	a) B. Otto von Bamberg b) B. Otto von Freising c) B. Heinrich von Worms d) Hg. Konrad von Schwaben e) Hg. Leopold von Österreich u. Steier f) Hg. Berthold von Meranien g) Kuno von Münzenberg h) Truchseß Markwart i) Schenk Heinrich von Lautern
29. 1192 H VI	Cremona	Schenk Heinrich von Lautern
30. 1192 H VI	Como	a) B. Otto von Bamberg b) B. Otto von Freising c) B. Heinrich von Worms d) Hg. Konrad von Schwaben e) Hg. Leopold von Österreich u. Steier f) Hg. Berthold von Meranien g) Kuno von Münzenberg h) Truchseß Markwart i) Schenk Heinrich von Lautern
31. 1192 H VI	Brescia	Marschall Siegfried von Hagenau
32. 1198 Ph	Frankreich	a) B. Konrad von Würzburg b) B. Bertrand von Metz c) B. Diethelm von Konstanz d) Gf. Dietrich von Groitzsch e) Gf. Friedrich von Zollern f) Gf. Hartmann von Kirchberg g) Gf. Gottfried von Vaihingen h) Gf. Eberhard von Eberstein i) Kämmerer Trushard j) Werner von Roßwag k) Werner von Bolanden l) Werner von Zangen
33. 1202 Ph	Trier	a) Philipp von Bolanden b) Wolfram vom Stein

zu 25: Reg. Imp. IV, 3 nr. 155.

zu 26: Reg. Imp. IV, 3 nr. 158.

zu 27: Reg. Imp. IV, 3 nr. 188.

zu 28: Reg. Imp. IV, 3 nr. 225.

zu 29: Reg. Imp. IV, 3 nr. 226

zu 30: Reg. Imp. IV, 3 nr. 227.

zu 31: Reg. Imp. IV, 3 nr. 238.

zu 32: Reg. Imp. V nr. 18; Const. 2 nr. 1.

zu 33: Reg. Imp. V nr. 70; Const. 2 nr. 7.

- | | | |
|---------------------|----------|---|
| | | c) Heinrich von Randegg |
| | | d) Konrad von Boppard |
| | | e) Heinrich von Daun |
| | | f) Burggf. Arnold |
| | | g) sein Bruder Johannes |
| | | h) Arnold von Hammerstein |
| | | i) Hermann von Hammerstein |
| 34. 1207 Ph | Brabant | a) Kuno von Münzenberg |
| | | b) Marschall Heinrich von Kalden |
| 35. 1208 O IV | Bayern | a) Gf. Adolf von Schaumburg |
| | | b) Konrad von Dicka |
| | | c) Bernhard von Horstmar |
| | | d) Truchseß Gunzelin |
| 36. 1209 O IV | Papsttum | <i>principes et comites, barones, nobiles et alii imperii fideles</i> |
| 37. 1210 O IV | Pisa | a) B. Konrad von Speyer, Kanzler |
| | | b) Markgf. von Monferrat |
| | | c) Markgf. Manfred von Saluzzo |
| | | d) Markgf. Otto von Caretto |
| | | e) Markgf. Heinrich von Caretto |
| | | f) Markgf. Wilhelm Malaspina |
| 38. 1212 O IV | Meißen | a) Pfalzgf. Heinrich bei Rhein |
| | | b) Albrecht von Arnstein |
| | | c) Burggf. Gerhard von Leisnig |
| | | d) Burggf. Albert von Altenburg |
| 39. 1212 F II | Genua | Ogerius Panis |
| 40. 1212 F II | Cremona | Eb. Berardus von Bari |
| 41. 1223 F II, HVII | Schwerin | a) B. Otto von Würzburg |
| | | b) Gf. Gerhard von Diez |
| | | c) Markgf. Diepold von Vohburg |
| | | d) Truchseß Eberhard von Waldburg |
| | | e) Schenk Konrad von Klingenber |
| | | f) Schenk Konrad von Winterstetten |
| | | g) dessen Bruder Eberhard |
| | | h) Marschall Anselm von Justingen |
| | | i) Dieter von Ravensburg |
| | | j) Propst Hermann von Wörth |
| | | k) Domscholast Degenhard v. Würzburg |
| | | l) Magister u. Hofnotar Markward |

zu 34: Reg. Imp. V nr. 141; Const. 2 nr. 12.

zu 35: Reg. Imp. V nr. 243; Mon. Boica XXIX a S. 542.

zu 36: Reg. Imp. V nr. 301; Const. 2 nr. 34.

zu 37: Reg. Imp. V nr. 411; Const. 2 nr. 37.

zu 38: Reg. Imp. V nr. 472; Const. 2 nr. 39.

zu 39: Reg. Imp. V nr. 669; H. - B r. 1 S. 212.

zu 40: Reg. Imp. V nr. 670; B ö h m e r, Acta nr. 772.

zu 41: Reg. Imp. V nr. 3909; Const. 2 nr. 98.

		m) Kämmerer Friedrich von Bienburg
		n) Konrad von Wörth
		o) Küchenmeister Heinrich v. Rothenburg
		p) Gottfried
		q) Haemerad
		r) Heinrich Quänzelin von Baumburg
		s) Kämmerer Dietrich
		t) Konrad Schievelstein v. Mühlhausen
		u) Konrad von Weidensee
42. 1223 F II	Frankreich	a) Hg. Rainald von Spoleto
43. 1225 F II	Papsttum	b) Hofnotar Johann von Utrecht eigene Eidesleistung, außerdem: Hg. Rainald von Spoleto
44. 1226 HVII	Frankreich	a) B. Hermann von Würzburg
45. 1227 F II	Frankreich	b) Gerlach von Büdingen
46. 1230 F II	Papsttum	Hg. Rainald von Spoleto eigene Eidesleistung, außerdem: Gf. Thomas von Acerra
47. 1232 F II	Frankreich	a) Elekt Heinrich von Catania
48. 1232 HVII	Frankreich	b) Kämmerer Heinrich von Aachen
49. 1234 HVII	Lombarden	a) Propst Konrad von Eger
50. 1235 F II	England	b) Kämmerer Heinrich von Nürnberg
51. 1235 F II	England	a) Marschall Anselm von Justingen
52. 1237 F II	Mantua	b) Archidiakon Walther von Thannberg Großhofrichter Petrus de Vinea
53. 1244 F II	Papsttum	a) Hg. Heinrich von Brabant
		b) Eb. Heinrich von Köln
		<i>fideles Cremonenses, Parmenses et Mutinenses et eorum potestates</i>
		a) Gf. Raimund von Toulouse
		b) Großhofrichter Petrus de Vinea
		c) Großhofrichter Thaddeus von Suessa

zu 42: Reg. Imp. V nr. 1509; Const. 2 nr. 99.

zu 43: Reg. Imp. V nr. 1569; Const. 2 nr. 102.

zu 44: Reg. Imp. V nr. 4008; Const. 2 nr. 290.

zu 45: Reg. Imp. V nr. 1702; Const. 2 nr. 115.

zu 46: Reg. Imp. V nr. 1795 aff.; Const. 2 nr. 129, 131; H a m p e, Aktenstücke zum Frieden von S. Germano nr. 2 S. 58, nr. 3 S. 59, nr. 5 S. 62.

zu 47: Reg. Imp. V nr. 1986; Const. 2 nr. 174.

zu 48: Reg. Imp. V nr. 4235; Const. 2 nr. 313.

zu 49: Reg. Imp. V nr. 4358; Const. 2 nr. 328.

zu 50: Reg. Imp. V nr. 11153; Const. 2 nr. 191.

zu 51: Reg. Imp. V nr. 11160; Const. 2 nr. 192.

zu 52: Reg. Imp. V nr. 2284; H. - B r. 5 S. 120.

zu 53: Reg. Imp. V nr. 3423 f.; Const. 2 nr. 248 f.

Demnach fungierten wiederholt als „iuratores in anima regis“:

- 8mal Kämmerer Rudolf von Siebeneich, sowohl unter FI wie HVI.
 7mal Kämmerer, später Schenk Heinrich von Lautern unter HVI.
 3mal Konrad von Ballhausen unter FI.
 3mal B. Otto II. von Freising unter HVI.
 3mal Hg. Konrad von Rothenburg, später Schwaben unter HVI.
 3mal Kuno von Münzenberg unter HVI und Ph.
 2mal Ulrich, Sohn des Hg. von Böhmen, unter FI.
 2mal Kämmerer Siegebot unter FO und HVI.
 2mal Schenk Herdegen unter HVI.
 2mal B. Otto II. von Bamberg unter HVI.
 2mal B. Heinrich I. von Worms unter HVI.
 2mal Hg. Leopold von Österreich und Steier unter HVI.
 2mal Hg. Berthold von Meranien unter HVI.
 2mal Truchseß Markwart unter HVI.
 2mal Marschall Anselm von Justingen unter H (VII).
 2mal Hg. Rainald von Spoleto (von Irslingen) unter FII.
 2mal Großhofrichter Petrus de Vinea unter FII.

Empfänger der stellvertretenden Eidesleistung (einschl. Gruppeneide)

Empfänger	FI	HVI	Ph	OIV	FII	H(VII)
Papsttum	4	2	–	1	3	–
Byzanz	2	–	–	–	–	–
auswärtige Herrscher (ohne Eheabsprachen)	–	–	1	–	3	2
deutsche Fürsten (ohne Eheabsprachen)	–	–	1	2	–	1
Eheabsprachen	–	–	1	–	2	–
italienische Städte u. Lombardenliga	11	12	–	1	3	1

Herkunft der schwörenden Einzelpersonen.

Rainald von Spoleto ist ungeachtet der Herkunft aus dem schwäbischen Hause der Irslinger als Italiener gewählt, weil er von Jugend an dort lebte. Die Übernahmen von FI zu HVI (Kämmerer Rudolf und Kämmerer Siegebot) und von HVI zu Ph (Kuno von Münzenberg) sind jeweils bei beiden Herrschern gezählt.

Herkunft	FI	HVI	Ph	OIV	FII	H(VII)
Deutschland	19	26	23	9	4	25
Böhmen	1	–	–	–	–	–
Italien	2	–	–	5	7	–
Frankreich	–	–	–	–	1	–

Standeszugehörigkeit der schwörenden Einzelpersonen

Wegen der bekannten Schwierigkeiten sind Edelfreie und Ministeriale zusammengefaßt und die Burggrafen diesen gleichfalls zugerechnet worden. Zur Gruppe der Magnaten und Grafen gehören nach J. Ficker, Reichsfürstenstand 1 (1861) auch die Markgrafen von Ronsberg und von Vohburg (= Hohenberg) sowie alle italienischen Markgrafen und der Herzog von Spoleto. Entscheidend ist die Standesqualität des Vaters (Hg. von Böhmen, Heinrich d. Löwe, Konrad von Ballhausen als Grafensohn). Meine Vermutung zu Beleg 1 ist im Text in Klammern angegeben. Konrad von Rothenburg = Konrad von Schwaben. Hier wie sonst sind die Belege 12–15 zu FI, 41 zu H(VII) gezählt.

Standesgruppe	FI	HVI	Ph	OIV	FII	H(VII)
Bischöfe	3	4	3	1	3	1
andere Kleriker	–	2	–	–	1	5
Laienfürsten	5	5	–	1	1	–
Magnaten und Grafen	6	3	5	6	3	2
Edelfreie u. Ministeriale	5	10	15	6	1	17
davon mit Hofämtern	2(3)	8	2	1	1	8
davon Kämmerer	2(3)	4	1	–	1	3
Großhofrichter	–	–	–	–	2	–
unklare Herkunft	1 ^{a)}	–	–	–	1 ^{b)}	–

a) *unus suus missus* (Beleg 16) b) Ogerius Panis.